



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Richtplantext

25. Mai 2021

Vernehmlassung

Gemeinde Münchwilen

Kommunaler Richtplan

Strittmatter Partner AG



Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43
F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch
www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung

Karin Bétrisey

dipl. Kulturingenieurin ETH SIA SVI
Raumplanerin FSU
pat. Ingenieur-Geometerin
Gutachterin SIA

Benjamin Müller

BSc FH Raumplanung
Raumplaner FSU

Fachbearbeitung

Alessandra Visconti

BSc FH Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung

Red_Kap.S_und_L_mk_200910
Red_Kap.V_und_E_mk_201009
450/007/330/02/Text_RP_210617.docx

Register

Gemeinde Münchwilen

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

Einleitung	4
S Siedlung	6
S 1 Siedlung Nutzung	7
S 2 Siedlung Gestaltung	24
S 3 Siedlung Schutz	51
L Landschaft	58
L 1 Landschaft Nutzung	59
L 2 Landschaft Gestaltung	63
L 3 Landschaft Schutz	73
V Verkehr	75
V 1 Verkehr	76
V 2 Verkehr Motorisierter Individualverkehr (MIV)	77
V 3 Verkehr Öffentlicher Verkehr (ÖV)	87
V 4 Verkehr Fuss- und Radverkehr	92
E Ver- und Entsorgung	101
E 1 Versorgung	102
E 2 Entsorgung	116
E 3 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen	118

Einleitung

Inhalt

Allgemein

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Münchwilen räumlich entwickeln soll und fokussiert die Gemeindeentwicklung auf einen Zeithorizont von ca. 25 Jahren. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans sowie die Raumplanung der anderen Gemeinden der Region und ist ein wesentliches Führungs- und Koordinationsinstrument der politischen Behörde und für diese, nach § 15 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), verbindlich.

Bestandteile

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Münchwilen setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Richtplankarten Teil Siedlung / Landschaft und Verkehr / Ver- und Entsorgung
- Richtplantext
- Kap. Richtplan im erläuternden Bericht (Teil des Planungsberichts)

Erläuterungen

Richtplankarte (Massstab 1:7'500)

Die Richtplankarte bildet die Sachbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung ab. Zur besseren Lesbarkeit ist die Richtplankarte in zwei Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil zwei Sachbereiche enthält:

- Richtplankarte 1: Siedlung und Landschaft
- Richtplankarte 2: Verkehr und Ver- & Entsorgung

Richtplantext (vorliegend)

Innerhalb jeder Ziffer (z. B. S 2.2.1) steht der **grau hinterlegte, behördenverbindliche Richtplaninhalt**.

Koordinationsstand:

Die jeweilige Massnahme ist je nach Verbindlichkeit folgendem sogenannten «Koordinationsstand» zugewiesen:

– Handlungsgrundsätze:

Dies sind übergeordnete Ziele und Handlungsgrundsätze für ein bestimmtes Richtplanthema.

– Vororientierung:

Zeigt auf, welche raumwirksame Tätigkeit sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lässt, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben kann. In der Regel handelt es sich hierbei lediglich um Ideen.

– Zwischenergebnis:

Zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Eine Projektidee oder ein Konzept ist vorhanden.

– Festsetzung:

Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind. Der Rahmen und der Weg für die weitere Umsetzung sind vorgezeichnet und die Sache auf Stufe Richtplanung im Grundsätzlichen klar sowie unbestritten. Das heisst, es besteht Einigkeit der beteiligten Stellen und Details sind auf der nachgeordneten Planungsebene lösbar. Eine Realisierung ist möglich, meist bereits ein Projekt vorhanden.

Die vorausgehenden erläuternden Texte zur Ausgangslage und den Zielen des Inhalts sowie die folgenden Verweise dienen lediglich der Information und besseren Übersicht und haben keine Rechtswirkung.

Realisierungszeitpunkt:

Die jeweilige Massnahme ist je nach Dringlichkeit folgendem Realisierungszeitpunkt zugewiesen:

- Sofortmassnahme
- Kurzfristig (innert 5 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 – 15 Jahren)
- Langfristig (> 15 Jahre)
- Daueraufgabe

S Siedlung

S 1 Siedlung | Nutzung

- S 1.0 Allgemeine Aussagen
- S 1.1 Wohngebiet
- S 1.2 Zentrumsgebiet
- S 1.3 Dorfgebiet
- S 1.4 Wohn- und Arbeitsgebiet
- S 1.5 Arbeitsgebiet
- S 1.6 Arbeitsgebiet Gartenbau
- S 1.7 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen
- S 1.8 Freihaltegebiete
- S 1.9 Weilergebiet
- S 1.10 Vertragsgebiete

S 2 Siedlung | Gestaltung

- S 2.0 Strategien der Innenentwicklung
- S 2.1 Innenentwicklung | Erhalten
- S 2.2 Innenentwicklung | Erneuern
- S 2.3 Innenentwicklung | Weiterentwickeln
 - S 2.3.1 Eschlikonerstrasse
 - S 2.3.2 Rütliweg
 - S 2.3.3 Mezikonersrass / Murgtal
 - S 2.3.4 Murgwies
 - S 2.3.5 Areal Sutter
 - S 2.3.6 Fabrikwies
 - S 2.3.7 Schuepwis
- S 2.4 Innenentwicklung | Umstrukturieren – Neuentwickeln
 - S 2.4.1 Waldegg
 - S 2.4.2 Gemeindewies
 - S 2.4.3 Oberhofen
 - S 2.4.4 Im Bad
 - S 2.4.5 Frauenfelderstrasse
 - S 2.4.6 Wohn- und Arbeitsgebiet Staa-Acker (Brunnenstrasse)
 - S 2.4.7 Mezikonersstrasse
 - S 2.4.8 Zentrum St. Margarethen
 - S 2.4.9 Werkstrasse
- S 2.5 Aufwertung Siedlungsrand
- S 2.6 Öffentliche Freiräume

S 3 Siedlung | Schutz

- S 3.0 Allgemeine Aussagen
- S 3.1 Ortsbildschutz
- S 3.2 Schützenswerte Kulturobjekte
- S 3.3 Archäologische Fundstelle
- S 3.4 Historische Verkehrswege
- S 3.5 Baumschutzgebiet

S 1 Siedlung | Nutzung

S 1.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Der Sachbereich Nutzung legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes im Richtplanhorizont (bis 2045) fest. Für das zukünftige Wachstum ist die Entwicklung von inneren Reserven von grosser Bedeutung. Siedlungserweiterungen sollen nur an strategisch und ortsplanerisch sinnvollen Orten erfolgen.

Die Gemeinde Münchwilen wird im Raumkonzept Thurgau dem Raumtyp «urbaner Raum» zugeteilt. Gemäss dem Faktenblatt Raum+ (2018) liegt die Gemeinde mit 64 Raumnutzern pro Hektare (RN/ha) über der geforderten Minstdichte von 63 RN/ha. Zudem ist weiterhin mit einem Bevölkerungswachstum zu rechnen, wodurch eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) im Jahr 2033 von voraussichtlich 102 % erwartet wird. Daher kann die Siedlungsfläche der Gemeinde Münchwilen auf den Zeithorizont des Zonenplans (15 Jahre) um maximal 2.13 ha vergrössert werden. Für den Richtplanhorizont (bis in 25 Jahren) steht der Gemeinde eine potenzielle Vergrösserung der Richtplangebiete (WMZ) von 5 ha zu.

Bei Einzonung gelten die Anforderungen des Kantonalen Richtplans sowie des Agglomerationsprogramms. Dabei müssen die Gebiete insbesondere mindestens eine ÖV-Güteklasse D mit einem Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten aufweisen. Zudem ist eine Minstdichte von 90 RN / ha anzustreben.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken.
- Die bestehende Siedlungsstruktur ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Die bestehenden Gewerbebetriebe sollen erhalten und ihre Weiterentwicklung unterstützt werden.
- Neue Gewerbebetriebe, aus anderen Gemeinden, sollen bei Verfügbarkeit am Entwicklungsschwerpunkt Wil West angesiedelt werden.
- Die Siedlungsstruktur ist auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) auszurichten.

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft und Arbeit)

Verweis Grundlage | Richtplan

- Kantonaler Richtplan, KRP 1.4A
- Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 1.1
- Dossier «Fakten und Handlungsbedarf» (ARE TG)

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.1 Wohngebiet

Erläuterung

Die Gemeinde Münchwilen verfügt über vielfältige Wohngebiete mit unterschiedlichen Lage- und Wohnqualitäten. Für die künftige Entwicklung wird eine Innenentwicklungsstrategie verfolgt, die den Fokus auf die Nutzung der bestehenden Reserven und Nachverdichtungen in geeigneten Gebieten setzt. Dabei werden sowohl grosse, zusammenhängende Reserveflächen als auch kleinere teilweise bereits bebaute Reserven baulich entwickelt resp. weiterentwickelt. Gebiete, die aktuell dem Wohn- und Arbeitsgebiet zugewiesen sind, jedoch ausschliesslich als Wohngebiete genutzt werden, sollen der Nutzung entsprechend im reinen Wohngebiet liegen.

Um das anhaltende Bevölkerungswachstum auffangen zu können, sind neben den Innenentwicklungsgebieten vier Richtplangebiete für Wohnnutzungen vorgesehen. Diese werden an ortsplanerisch sinnvollen Lagen in Siedlungslücken an den Ortsrändern definiert. Durch die Einbettung der Gebiete zwischen bestehenden Siedlungen werden keine offenen Landschaften tangiert, wodurch ein möglichst kompakter Siedlungskörper entsteht. Aufgrund ihrer Lage an den Rändern des Siedlungsgebietes ist ein starker Bezug zur Landschaft wichtig. Somit kann ein guter Übergang zwischen den unbebauten Landschaftsräumen und dem Siedlungsgebiet geschaffen werden.

Das Gebiet «Moswis» befindet sich in der Nähe des Zentrums von Münchwilen. Entsprechend können sowohl der öffentliche Verkehr als auch das Versorgungsangebot gut erreicht werden. Das Gebiet war bereits im letzten Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiet vorgesehen, wurde dann aber aufgrund fehlender Kapazität von der Genehmigung ausgenommen. Im Osten des Gebietes ist eine dichte, feinkörnige Bebauung denkbar, die einen starken Bezug zum Landschaftsraum schafft. Östlich davon sollen dichtere Mehrfamilienhäuser entstehen, die einen Übergang zur bestehenden Siedlung herstellen.

Am östlichen Siedlungsrand von Mezikon befindet sich zwischen der Murgtalstrasse und dem Uferbereich der Murg das Gebiet «Feutschenbach». Zur Vermittlung zwischen dem Murraum im Osten und dem Siedlungsgebiet im Westen ist eine durchgrünte Bebauung mit Verbindungen zwischen dem Siedlungs- und dem Landschaftsgebiet denkbar.

Am nördlichen Ortsrand befindet sich das Gebiet «Rutwis Süd». Aufgrund ihrer Lage zwischen dem Siedlungsgebiet und den Landschaftsräumen eignen sich diese Gebiete für eine Weiterführung der feinkörnigen Siedlung mit einem hohen Bezug zur Landschaft. Das Gebiet «Grosswis» befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils St. Margarethen. Dieses ist heute mit Schweinestallungen bebaut, die bei einer allfälligen Aufgabe des Betriebes durch ein Areal mit Wohnnutzungen ersetzt werden sollen. Mit der Einzonung wird eine Nutzungsänderung im Gebiet ermöglicht, zumal die bestehende landwirtschaftliche Nutzung mit Emissionen verbunden ist.

Die Bebauung soll sich gut in die umgebende Landschaft einfügen. Dabei ist einer sorgfältigen Gestaltung der Siedlungsränder besondere Beachtung zu schenken.

Zusätzlich wird das Gebiet Rutwis Nord hinweisend als Reserve für Wohnnutzungen aufgeführt, das längerfristig, über den Richtplanhorizont von 2045 entwickelt werden könnte. Dies ist als Hinweis für die nächste Ortsplanungsrevision zu verstehen.

Für eine zukünftige Einzonung der Gebiete Feutschenbach und Rutwis muss mindestens eine ÖV -Güteklasse D mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten sichergestellt werden.

Festlegung

In Wohngebieten, die gut mit dem ÖV erschlossen sind und keine erhaltenswerte Bebauungsstruktur aufweisen, ist eine verdichtete Bauweise zu fördern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Wo reine Wohngebiete in Wohn- und Gewerbegebieten liegen, wird zum Schutz der Wohnqualität vor unerwünschten Gewerbenutzungen eine Zuweisung zum reinen Wohngebiet vollzogen.

S 1.1.5 Messmerhaus

S 1.1.6 Eschlikonerstrasse – Hörnlistrasse

S 1.1.7 Mezikonerstrasse

S 1.1.8 Kapellstrasse

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Siedlungserweiterungsgebiete sind im Zonenplan einer Wohnzone zuzuweisen, wenn die Anforderungen nach Festlegung 1.4A des kantonalen Richtplans erfüllt sind.

S 1.1.1 Moswis (*Festsetzung | kurzfristig*)

S 1.1.2 Feutschenbach (*Vororientierung | mittel- bis langfristig*)

S 1.1.3 Rutwis Süd (*Vororientierung | langfristig*)

Bei Aufgabe des Betriebs mit Schweinestallungen, soll das Areal für im Zonenplan der Wohnzone zugewiesen werden.

S 1.1.4 Grosswis (*Vororientierung | langfristig*)

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– V 2.3.4, V 2.3.6, V 2.3.5, V 4.5.13, V 4.5.5

– § 5 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

– § 63 Planungs- und Baugesetz (PBG, Mehrwertabgabe)

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.2 Zentrumsgebiet

Erläuterung

Das Zentrumsgebiet umfasst das funktionale Zentrum der Gemeinde Münchwilen. Hier befinden sich Läden, Dienstleistungen und Gastrobetriebe. Die Zentrumsfunktion wird teilweise durch die ortsbauliche Gestaltung unterstrichen. Jedoch kann dieser Charakter durch eine bessere Gestaltung verbessert werden. Aufgrund der verkehrsorientierten Gestaltung der Wilerstrasse wirkt sich diese als lineare Zäsur aus. Im Zentrumsbereich wird der Bahnhof behindertengerecht umgebaut. Gleichzeitig werden punktuelle Massnahmen zur Verkehrssicherheit auf der Wilerstrasse umgesetzt.

In der Villa Sutter befindet sich ein Restaurant und eine Bibliothek, ausserdem finden kulturelle Anlässe auf dem Areal der Villa statt. Die Villa mit der grossen Parkanlage gehört zum Zentrumsbereich. Zum Erhalt der bestehenden und zukünftigen Nutzungen der Villa Sutter soll die Villa dem Zentrumsgebiet zugewiesen werden. Bauliche Ergänzungen sind auf der restlichen Parzelle nicht erwünscht. Daher wird der Villapark dem Freihaltegebiet zugewiesen.

Im Bereich der Haltestelle Pflegeheim hat sich mit verschiedenen Nutzungen (Einkauf / Restaurant) ein Nebenzentrum gebildet. Dieses soll mittels der Frauenfelderstrasse mit dem Zentrum verbunden werden. Daher soll der ganze Bereich zwischen Villa Sutter und der Haltestelle Pflegeheim neu dem Zentrumsgebiet zugewiesen werden.

Festlegung

Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Zentrumszone zuzuweisen. Folgendes Gebiet ist neu der Zentrumszone zuzuweisen:

S 1.2.1 Frauenfelderstrasse – Villa Sutter

Festsetzung / Sofortmassnahme

Die Zentrumsfunktion des Gebietes ist durch publikumsintensive Einrichtungen und ein ansprechendes Angebot an Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten zu erhalten und zu fördern.

Festsetzung / Daueraufgabe

Der Zentrumscharakter soll sich durch die Gestaltung auszeichnen. Grössere Neubauten sind unter Mitwirkung der Gemeinde über qualifizierte Verfahren zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Wirkung und die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu beachten.

Festsetzung / Daueraufgabe

Richtplan Teil Siedlung

Beteiligte | *Federführung*

– *Gemeinderat*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

– § 6 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.3 Dorfgebiet

Erläuterung

Die historischen Dorfkerne der Ortsteile St. Margarethen, Mezikon und Oberhofen gehören zum Dorfgebiet. Aufgrund ihrer vergleichsweise dichten Bebauung und der erhaltenen dörflichen Bebauungsstruktur werden diese nach wie vor als ursprüngliche Dorfkerne mit Vor- und Hintergartensituationen wahrgenommen, obschon sie grösstenteils von Wohnnutzungen geprägt sind.

Bauliche Ergänzungen sollen sich gut in die historische Bebauungsstruktur einfügen. Der qualitätsvollen Erneuerung historischer Substanz ist grosse Bedeutung beizumessen. Gleichzeitig ist eine angemessene Verdichtung zuzulassen. Die Dorfgebiete umfassen Siedlungsteile, in denen die historische Bebauungsstruktur wahrnehmbar ist oder wiederhergestellt werden kann.

Mitten im Dorfgebiet von St. Margarethen befindet sich ein gewerblich genutztes Areal. Die Gewerbe- und Industriebauten unterbrechen die ursprüngliche, dörflich geprägte Bebauungsstruktur des Zentrums von St. Margarethen. Bei allfälligen betrieblichen Änderungen, die eine Neugestaltung des Areals ermöglichen, ist eine gestalterische Aufwertung vorzunehmen, die sich besser ins Dorfgebiet einfügt.

Festlegung

Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Dorfzone zuzuweisen. Folgende Gebiete sind neu der Dorfzone zuzuweisen:

S 1.3.1 Oberhofen Süd, Pilgerstrasse

S 1.3.2 Am Chrebsbach

Festsetzung | Sofortmassnahme

1.3.3 Zentrum St. Margarethen

Das Gebiet ist bei einer Entwicklung im Zonenplan der Dorfzone zuzuweisen.

Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig | Verweis: S 2.4.8

Die strukturellen und gestalterischen Qualitäten der Dorfgebiete sollen erhalten werden. Entsprechend sind die Bauvorschriften angemessen und ortsbezogen beizubehalten oder festzulegen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– § 6 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.4 Wohn- und Arbeitsgebiet

Erläuterung

Die Wohn- und Arbeitsgebiete in Münchwilen sind insbesondere entlang der wichtigen Strassenachsen zwischen den verschiedenen Ortsteilen angeordnet. Einige dieser Gebiete befinden sich inmitten von reinen Wohngebieten und weisen einen geringen Gewerbean- teil auf. Aufgrund der Durchmischung mit den Wohngebieten sind kleinere bis mittlere Betriebe erwünscht, die der Rolle von Münch- wilen als regionales Zentrum gerecht werden.

Es sind keine grossflächigen Erweiterungen des Wohn- und Ar- beitsgebietes in Münchwilen vorgesehen.

Einzig im Gebiet Bruggwise ist eine geringfügige Vergrösserung des Wohn- und Gewerbegebietes vorgesehen, um eine geringfügige Entwicklungsmöglichkeit mit Ersatzbauten zu ermöglichen. Dies er- möglicht zudem einen guten Übergang zwischen dem neuen Ar- beitsgebiet Bruggwise und dem Dorfgebiet.

Bei der langfristigen Siedlungserweiterung Feutschebach ist vorgesehen, die erste Bautiefe entlang der Murgtalstrasse, analog der umliegenden Quartiere, dem Wohn- und Arbeitsgebiet zuzu- weisen.

Festlegung

Wohn- und Arbeitsgebiete sind nur noch dort vorgesehen, wo Kleingewerbe und Detailhandel bestehen bzw. ein öffentliches In- teresse vorhanden ist und den gewerblichen Anforderungen an die Erschliessung Rechnung getragen werden kann. Diese Flächen sind im Zonenplan der Wohn- und Arbeitszone zuzuweisen.

S 1.4.3 Brunnenstrasse Süd

Festsetzung | Daueraufgabe

S 1.4.1 Wohn- und Arbeitsgebiet Bruggwise

Das Areal wird im Zonenplan der Wohn- und Arbeitszone mit ei- ner überlagernden Gestaltungsplanpflicht zugewiesen.

Festsetzung | Sofortmassnahme | Verweis: S 1.5.2

S 1.4.2 Feutschebach entlang Strasse

Die Siedlungserweiterungsgebiete sind im Zonenplan einer Wohn- und Arbeitszone zuzuweisen, wenn die Anforderungen nach Festlegung 1.4A des kantonalen Richtplans erfüllt sind.

Vororientierung | mittel- bis langfristig

Richtplan Teil Siedlung

Beteiligte | *Federführung*

– *Gemeinderat*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

– V 4.6.11, V 2.3.6, V 4.5.13

– § 7 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.5 Arbeitsgebiet

Erläuterung

In der Gemeinde Münchwilen gibt es verschiedene grossflächige Arbeitsgebiete. Das grösste zusammenhängende Arbeitsgebiet befindet sich im Ortsteil Mezikon. Hier sind eine Vielzahl an Verkaufs- und Servicegeschäften sowie Vertreter der Industrie angesiedelt. Ausserdem sind grossflächige Baulücken vorhanden, die jedoch teilweise als Reserven für bestehende Betriebe bestimmt sind. Aufgrund der zentralen Lage im Siedlungskörper ist den Emissionen der Betriebe erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Arbeitsgebiet in Oberhofen befindet sich der Sitz der Firma Diversey Europe BV. Zur Sicherung von Reserveflächen für die Entwicklung der Firma wurde ursprünglich das Gebiet Büel eingezont. Die betrieblichen Bedürfnisse können jedoch nun auf dem bestehenden Standort gelöst werden. Zudem stellt sich die Erschliessung des Areals als schwierig heraus. Daher wurde eine Standortevaluation durchgeführt und ein alternativer Standort im Gebiet Bruggwise definiert. Im Rahmen einer Flächenverlagerung wird das unbebaute Arbeitsgebiet Oberhofen flächengleich nach Bruggwise verschoben.

Das Arbeitsgebiet in St. Margarethen bietet Raum für grössere und kleinere Betriebe. Das Areal weist ungenutztes Potenzial in Form von einzelnen Baulücken auf.

Im Südosten des Gemeindegebietes an der Grenze zu Wil ist ein interkantonaler Arbeitsplatzschwerpunkt mit neuem Autobahnanschluss vorgesehen. Der Standort Wil West ist demnach im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt (ESP) und als kantonale Nutzungszone definiert. Im Zonenplan wird das Gebiet keiner kommunalen Bauzone zugewiesen, stattdessen wird auf die kantonale Nutzungszone verwiesen. Auf eine Erweiterung des Arbeitsgebietes im übrigen Gemeindegebiet sowie auf Neuansiedlungen von Betrieben wird verzichtet, sodass keine Konkurrenz zum ESP geschaffen wird.

Festlegung

Die Arbeitsgebiete sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Umfeld abzustimmen. Dazu sind im Baureglement Vorschriften zu zulässigen Baumassen und Empfindlichkeitsstufen zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben sollen prioritär im Entwicklungsschwerpunkt Wil West angestrebt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

S 1.5.1 Arbeitsgebiet Wil West

Für die Ausgestaltung des interkantonalen Arbeitsplatzschwerpunktes wird der Standort Wil West über eine kantonale Nutzungszone entwickelt.

Festsetzung | kurzfristig

S 1.5.2 Arbeitsgebiet Bruggwise

Das Areal wird im Zonenplan der Arbeitszone mit einer überlagernden Gestaltungsplanpflicht zugewiesen.

Festsetzung | Sofortmassnahme | Verweis: S 1.4.1

S 1.5.3 Arbeitsgebiet Murgtal

Für den bestehenden Betrieb auf der Parzelle Nr. 462 gibt es Richtung Westen ein Erweiterungsgebiet. Dieses ist bei konkretem Bedarf und Vorliegen eines Betriebskonzeptes im Zonenplan der Arbeitszone zuzuweisen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Amt für Raumentwicklung)
- Regio Wil (Wil West)

Verweis Grundlage | Richtplan

- V 2.2.1, V 2.2.2, V 2.3.3, V 4.5.52, V 2.3.7, V 3.3.2, V 3.2.1, V 3.2.2, V 3.2.3, V 4.5.53, V 4.5.56, V 4.5.57
- § 8 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
- Projekt und Charta Wil West
- Kantonaler Richtplan (Festsetzung 1.6 A)

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.6 Arbeitsgebiet Gartenbau

Erläuterung	Im Gebiet Neuwis, im Süden von Münchwilen betreibt die Garten Bieri AG eine Gärtnerei mit eigener Aufzucht von Pflanzen. Östlich des Betriebes befindet sich eine von der Gärtnerei noch ungenutzte Fläche, die derzeit als Acker- und Weidefläche genutzt wird, aber als Erweiterung der Gärtnerei dient. Diese Flächen sollen als langfristige Entwicklungsreserven für die Gärtnerei erhalten bleiben.
Festlegung	Das bezeichnete Gebiet ist im Zonenplan weiterhin der Gartenbauzone zuzuweisen. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Beteiligte Federführung	– Gemeinderat
Verweis Grundlage Richtplan	– §71 PBG
Stand	– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.7 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Erläuterung

Nutzungen im öffentlichen Interesse und die dazugehörigen Bauten sollen in dafür bezeichneten Gebieten realisiert werden. In Münchwilen sind Flächen für öffentliche Nutzungen an geeigneten, zentral gelegenen Standorten vorhanden, die Reserven aufweisen. Die Sportanlagen sind am Standort Waldegg konzentriert. Für eine Entwicklung der Sportanlage soll es möglich sein, ein zusätzliches Spielfeld zu realisieren. Daher wird das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen gegen Norden vergrössert.

Nördlich des Feuerwehrdepots ist der Neubau des Werkhofes mit Entsorgungsstation geplant. Dieser ersetzt den baufälligen Werkhof an der Waldeggstrasse. Dazu ist eine geringfügige Vergrösserung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig.

Festlegung

Die Gebiete sind im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Festsetzung | Daueraufgabe

S 1.7.1 Waldegg / Chlösterli

Das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen im Sportareal Waldegg / Chlösterli soll bei konkretem Bedarf für die Erweiterung eines Spielfeldes vergrössert werden.

Festsetzung | mittelfristig

S 1.7.2 Werkhof Feuerwehrdepot

Für den Neubau des Werkhofes mit Entsorgungsstation ist das Gebiet im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Schulgemeinde Münchwilen
- FC Münchwilen

Verweis Grundlage | Richtplan

- V 4.5.14, E 3.3.1
- § 9 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
- Kantonaler Richtplan (Festsetzung 1.1 B)

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.8 Freihaltegebiete

Erläuterung

Innerhalb des Siedlungsgebiets sind verschiedene siedlungsgliedernde Frei- und Grünflächen vor einer Bebauung freizuhalten und entsprechend dem Freihaltegebiet zugewiesen. Diese Freiflächen sind wichtig für das Ortsbild und insbesondere für dessen Identität und Charakteristik.

Es handelt sich dabei insbesondere um die Uferbereiche der Bachläufe. In Zentrumsnähe sollen diese als gut erreichbare Naherholungsgebiete gestaltet werden. Zudem soll der ökologische Wert dieser Naturräume gestärkt werden, indem in ausgewählten Uferabschnitten der Gewässerraum aufgewertet wird.

Das Gebiet «untere Staarüchsel» wird aufgrund der Quellfassung und der Grundwasserschutzzone weiterhin von einer Überbauung freigehalten. Die Hochstammbäume in diesem Areal sollen weiterhin gepflegt werden, sodass der attraktive und ökologisch wertvolle Freiraum erhalten bleibt.

Der Alfred-Sutter-Park soll künftig ebenfalls dem Freihaltegebiet zugewiesen werden, sodass dieser zentral gelegene Park erhalten bleibt und weiterhin zu einer hohen Qualität des Zentrums beiträgt. Der Schutz des Baumbestandes soll über eine überlagernde Baumschutzzone erfolgen.

Das Gebiet für Familiengärten zwischen der Q20 und der Grossackerstrasse wird aufgrund des nicht vorhandenen Bedarfes aufgehoben. Diese Fläche soll ökologisch hochwertig gestaltet werden und wird daher neu dem Freihaltegebiet zugewiesen.

Festlegung

S 1.8.1 Alfred-Sutter-Park

Der Alfred-Sutter-Park wird neu dem Freihaltegebiet zugewiesen. Die bestehende Zonenabgrenzung wird vergrössert, sodass ausschliesslich die Villa Sutter (inkl. Grenzabstand) in der Zentrumszone liegt.

Festsetzung | Sofortmassnahme | Verweis: S 1.4.2

S 1.8.2 Q20

Das Gebiet für Familiengärten ist aufzuheben. Im Zonenplan ist die Fläche der Freihaltezone zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Richtplan Teil Siedlung

Die folgenden Freihaltegebiete sind im Zonenplan weiterhin der Freihaltezone zuzuweisen.

S 1.8.3 Undere Staarüchsel

S 1.8.4 Gewässerraum Murg

S 1.8.5 Gewässerraum Chräbsbach

S 1.8.3 Egg

S 1.8.6 Frauenfelderstrasse

S 1.8.7 Parkplatz Parkbad

Festsetzung | Daueraufgabe

Bei der Einzonung der Erweiterungsgebiete Waldegg und Feutschchenbach in die Bauzone sind die Flächen entlang der Murg im Zonenplan der Freihaltezone zuzuweisen.

S 1.8.8 Erweiterung Sportplatz Waldegg

S 1.8.9 Feutschchenbach

Festsetzung | mittel- bis langfristig

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– V 4.5.1, V 4.5.8, V 2.5.2, V 4.5.14

– § 10 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.9 Weilergebiet

Erläuterung

Die Weiler Sedel, Holzmannshaus, Pfannenstil und Freudenberg sind in der heutigen Nutzungsplanung der Weilerzone zugewiesen. Mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat wurde der Kanton aufgefordert, die bestehenden Weilerzonen zu überprüfen, weil zahlreiche Weiler die Anforderungen des Bundesamtes für Raumentwicklung nicht erfüllen. Die Thurgauer Landschaft wird stark durch seine charakteristischen Weiler geprägt, welche heute mehrheitlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Siedlungen Holzmannshaus Süd und Freudenberg wurden im Anhang 2 der Kleinsiedlungsverordnung des Kantons aufgenommen. Diese sind demnach voraussichtlich einer Erhaltungszone zuzuweisen, die den Schutz der charakteristischen Weiler gewähren soll. Damit wird der Erhalt der Kleinsiedlungen sichergestellt. Zusätzliche Neubauten sind hingegen nicht mehr zulässig. Die Siedlungen Sedel und Pfannenstil erfüllen die Anforderungen eines Weilers und verbleiben voraussichtlich in der Bauzone und werden der Dorfzone zuzuweisen sein

Die definitive Einteilung der Kleinsiedlungen erfolgt im kantonalen Richtplan. Erst wenn das Richtplankapitel zu den Kleinsiedlungen vom Bundesrat genehmigt wird, können die notwendigen Umzonungen vorgenommen werden. Sofern eine Kleinsiedlung als Baugebiet ausgeschieden werden kann, ist im Baureglement eine spezifische Dorfzone zu prüfen, damit die Kleinsiedlungen in ihrem Charakter erhalten werden können.

Festlegung

Folgende Kleinsiedlungen sind gemäss den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan im Zonenplan einer Dorfzone, Erhaltungszone oder Landwirtschaftszone zuzuweisen.

S 1.9.1 Freudenberg (voraussichtlich Erhaltungszone)

S 1.9.2 Holzmannshaus Süd (voraussichtlich Erhaltungszone)

S 1.9.3 Holzmannshaus Mitte (voraussichtlich Landwirtschaftszone)

S 1.9.4 Pfannenstil (voraussichtlich Dorfzone)

S 1.9.5 Sedel (voraussichtlich Dorfzone)

Festsetzung | kurzfristig

Zum Schutz der charakteristischen Weilerstrukturen sind sie mit einer Ortsbildschutzzone zu überlagern. Bei einer Zuweisung zur Dorfzone sind spezifische Regelbaumasse für die Weiler zu prüfen.

Festsetzung | kurzfristig

Richtplan Teil Siedlung

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
 - Kanton Thurgau (Amt für Raumentwicklung)
-

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 2.5.1, V 3.3.1
 - § 6 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
 - Kleinsiedlungsverordnung (KSV) vom 15. Mai 2020
-

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 1.10 Vertragsgebiete

Erläuterung

Gemäss §71 PBG kann die Gemeinde zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. Solche Verträge sichern insbesondere die Verfügbarkeit, die Erschliessung und die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven.

Bei Ein- und Umzonungen sind Verträge abzuschliessen, die eine zeitgerechte Erschliessung und Bebauung der betroffenen Gebiete sowie ein Rückkaufsrecht für die Gemeinde regeln.

Festlegung

Werden gemeindeeigene Grundstücke veräussert, sind vertragliche Vereinbarungen mindestens bezüglich der Erschliessung und Überbauungsfrist zu treffen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Bei Neueinzonungen oder Umzonungen sind vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu treffen, welche die zeitgerechte Bebauung sichern.

Vororientierung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– §71 PBG

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2 Siedlung | Gestaltung

S 2.0 Strategien der Innenentwicklung

Erläuterung

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die Umsetzung und den Realisierungszeitpunkt.

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Wertvolle Siedlungsstrukturen sollen hinsichtlich des Erhalts von bestehenden Qualitäten vor einer grösseren Entwicklung bewahrt werden. Ein Gebiet kann mit einzelnen baulichen und gestalterischen Eingriffen aufgewertet werden. Grössere Baulücken oder stark unternutzte Areale können mit Neubauten ergänzt werden. Einige Gebiete können auch umstrukturiert werden, indem neue Nutzungen und Bautypologien realisiert werden.

Im Detailplan Innenentwicklung wurden nur diejenigen Gebiete erfasst, bei denen aufgrund des Gebäudealters eine Veränderung in diesem Planungshorizont erwartet werden kann.

Festlegung

Für das Siedlungsgebiet ist die passende Strategie zur Innenentwicklung (Bewahren, Erneuern, Weiterentwickeln und Umstrukturieren / Neuentwickeln) zu definieren und umzusetzen

Festsetzung | Daueraufgabe

Neuüberbauungen von grösseren Arealen sind auf der Basis von Gesamtkonzepten über Gestaltungspläne zu realisieren.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die Wirksamkeit der Strategien und Massnahmen wird periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

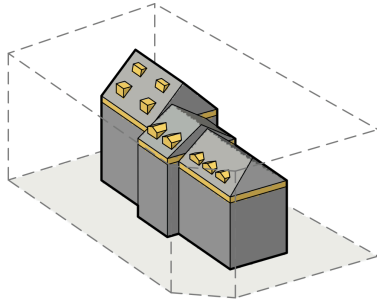
– Kantonaler Richtplan (Planungsauftrag 1.3 B)
– Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017
– Quartieranalyse

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.1 Innenentwicklung | Erhalten

Erläuterung



In Gebieten mit der Strategie «Erhalten» stehen der Schutz erhaltenswerter Bauungs- und Freiraumstrukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität in bestehenden Strukturen dennoch möglich.

In Münchwilen werden die Teile der Zentrums- und Dorfgebiete sowie weitere Ortsbildschutzgebiete der Strategie «Erhalten» zugewiesen, in denen die ursprüngliche Bauungsstruktur vorhanden ist. Diese zeichnen sich durch ihren dörflichen Charakter mit einer relativ dichten Bebauung aus. Hier sind bauliche Veränderungen insofern möglich, als dass sie das ursprüngliche Erscheinungsbild sensibel ergänzen oder erneuern, stärken oder teilweise wiederherstellen.

Festlegung

Folgende Gebiete werden der Innenentwicklungsstrategie «Erhalten» zugeteilt und sind daher im Zonenplan einer Ortsbildschutzzone oder Strukturschutzzone zugewiesen:

- S 2.1.1** Zentrum Münchwilen
- S 2.1.2** Dorfkern Oberhofen
- S 2.1.3** Hörnli- / Gartenstrasse
- S 2.1.4** Dorfkern Mezikon
- S 2.1.5** Dorfkern St. Margarethen Süd
- S 2.1.6** Dorfkern St. Margarethen Nord
- S 2.1.7** Sirnacherstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

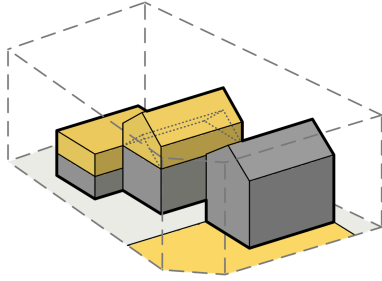
- V 2.4.7, V 4.2.1, V 2.4.6, V 4.5.3, V 2.4.3, V 3.3.4, V 4.6.3, V 4.5.2, V 2.5.4, V 3.3.3
- Kantonaler Richtplan (Planungsauftrag 1.3 B)
- Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017
- Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 7
- Quartieranalyse

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.2 Innenentwicklung | Erneuern

Erläuterung



Gebiete mit der Innenentwicklungsstrategie «Erneuern» umfassen einzelne Quartiere, die bereits bebaut sind. Ziel ist der Erhalt der Struktur und deren Ergänzung. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes wie beispielsweise Dachgeschossausbauten, Aus- und Umbauten sowie Ergänzungsbauten. Ersatzbauten sind möglich, sofern sie sich in die Struktur des Bestandes eingliedern. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Der Lead zur Erneuerung eines Gebietes liegt beim Grundeigentümer. Die Gemeinde soll die Grundeigentümer lediglich für die Entwicklungsmöglichkeiten sensibilisieren und grundsätzliche Möglichkeiten aufzeigen.

In den Arbeitsgebieten mit der Strategie «Erneuern» können kleinere Ergänzungs- oder Anbauten in den kleinflächigen Baulücken erstellt werden. Damit erhalten ortsansässige Betriebe eine Chance für bauliche Erweiterungen und können sich zeitgemäss erneuern.

Festlegung

Auf die Sensibilisierung der Grundeigentümer für bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie für ortsbauliche und raumplanerische Aspekte ist grosses Gewicht zu legen. Dabei können Referenzbeispiele und Visualisierungen zur Unterstützung beigezogen werden. Die Gemeinde kann entsprechende Beratungen anbieten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Folgende Wohngebiete / Wohn- und Arbeitsgebiete sind mit dem Innenentwicklungsziel «Erneuern» bezeichnet:

- S 2.2.1** Sirnacherstrasse / Grossacker
- S 2.2.2** Wiesenstrasse
- S 2.2.3** Hörnli- / Pilgerstrasse / Im Eigen
- S 2.2.4** Säntisstrasse
- S 2.2.5** Sonnhaldenstrasse
- S 2.2.6** Gartenstrasse
- S 2.2.7** Mezikon
- S 2.2.8** Weinfelderstrasse
- S 2.2.9** Schönenbergstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Richtplan Teil Siedlung

Folgende Arbeitsgebiete sind mit dem Innenentwicklungsziel «erneuern» bezeichnet:

S 2.2.10 Arbeitsgebiet Hölzli / Mühligraben

S 2.2.11 Arbeitsgebiet Staa-Acker

S 2.2.12 Arbeitsgebiet Murgtal

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage | Richtplan

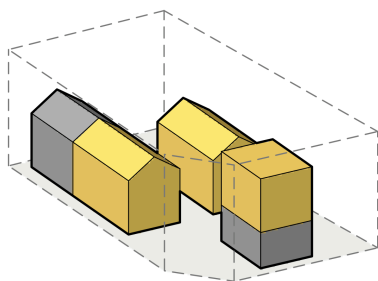
- V 2.5.5, V 2.4.6, V 4.6.5, V 4.5.3, V 4.5.5, V 4.6.11, V 4.5.12
- Kantonaler Richtplan (Planungsauftrag 1.3 B)
- Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017
- Quartieranalyse
- Vision 2045+ «Lupen», Bebauung | Nutzung

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3 Innenentwicklung | Weiterentwickeln

Erläuterung



In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Weiterentwickeln» zugewiesen sind, wird eine Strategie angestrebt, die vorhandene Entwicklungsreserven konsequent ausschöpft. Nachverdichtungen sind überall erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. In den bezeichneten Arealen steht der Teilersatz der bestehenden Baustruktur zugunsten höherer Dichten im Vordergrund. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Weiter ist auf das lokale Mikroklima zu achten. So ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten und ausreichen Grünflächen mit hohem ökologischem Wert zur Steigerung der Biodiversität zu schaffen. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

Festlegung

Die Gemeinde initiiert Planungen und schafft Anreize für Grundeigentümer. Es soll eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern und Gemeinde stattfinden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Folgende Wohngebiete / Wohn- und Arbeitsgebiete sind mit dem Innenentwicklungsziel «Weiterentwickeln» bezeichnet:

- S 2.3.1** Eschlikonerstrasse
- S 2.3.2** Rütliweg
- S 2.3.3** Mezikonerstrasse / Murgtal
- S 2.3.4** Murgwies

Festsetzung | Daueraufgabe

Folgende Arbeitsgebiete sind mit dem Innenentwicklungsziel «Weiterentwickeln» bezeichnet:

- S 2.3.5** Areal Sutter
- S 2.3.6** Fabrikwies
- S 2.3.7** Schuepwis

Festsetzung | Sofortmassnahme

Richtplan Teil Siedlung

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
 - Grundeigentümer
-

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan (Planungsauftrag 1.3 B)
 - Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017
 - Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 2.2 / S 12
 - Quartieranalyse
 - Vision 2045+ «Lupen», Bebauung | Nutzung
-

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.1 Eschlikonerstrasse

Erläuterung

Das Gebiet ist von einer lockeren Bebauung geprägt. Einige der bestehenden Bauten werden aufgrund ihrer architektonischen Gestaltung als wertvoll oder bemerkenswert eingestuft. Dabei handelt es sich um die Villa und Fachwerkbauten, die teilweise von einer grosszügigen Gartenanlage umgeben und von der Strasse zurückversetzt sind. Demnach soll eine allfällige Entwicklung des Gebietes mit Rücksicht auf die bestehenden Bauten erfolgen, wobei diese Schutzobjekte besser hervorgehoben und in Bezug zum Strassenraum gesetzt werden könnten. Im östlichen Bereich des Gebietes befinden sich Bauten mit Erneuerungspotenzial. Der grosse Parkplatz direkt an der Eschlikonerstrasse unterbricht das ansprechende Ortsbild entlang der Strasse. Diese Lücke soll bei entsprechender Möglichkeit durch eine ansprechende Bebauung geschlossen werden.

Festlegung

Die Umnutzung und bauliche Entwicklung der Parkplatzfläche soll zur Aufwertung des Strassenraumes beitragen, wobei die Einordnung in die bestehende Bebauung von zentraler Bedeutung ist. Die Entwicklung erfolgt primär durch die Initiative der Grundeigentümer.

Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig

Beteiligte | *Federführung*

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 4.2.1, V 3.3.5

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.2 Rütliweg

Erläuterung

Direkt am Bahntrasse und der Hauptstrasse am nördlichen Orts-
eingang befinden sich zwei Bauten. Das übrige Gebiet ist unbebaut,
jedoch voll erschlossen. Durch die Lage am Ortsrand ergeben sich
gewisse Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und deren
Umgebung gegenüber der Frauenfelderstrasse als auch zum Sied-
lungsrand hin. Die vorhandene Erschliessungsstrasse ermöglicht
eine feinkörnige Bebauung.

Festlegung

Die Entwicklung erfolgt primär durch die Initiative der Grundeig-
entümer. Dabei ist der Fokus insbesondere auf eine gute Ausge-
staltung des Siedlungsrandes gelegt werden.

Zwischenergebnis | Mittel- bis langfristig

Beteiligte | *Federführung*

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 2.5.2

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.3 Mezikonersrasse / Murgtal

Erläuterung

Das Gebiet liegt entlang der Mezikoner- und Murgtalstrasse und ist von lockeren Wohnbebauungen mit zahlreichen Baulücken geprägt. Das bestehende Gebäude zur Fernwärmeverteilung wurde durch eine neue Zentrale im Norden der Murgtalstrasse ersetzt, wodurch das Entwicklungspotenzial im Gebiet an der Mezikonerstrasse gesteigert wird.

Die unbebauten Flächen bergen ein grosses Potenzial. Zudem wird das Potenzial längerfristig durch das Richtplangebiet «Rutwis Süd» und nach 2045 durch das Siedlungserweiterungsgebiet «Rutwis Nord» erweitert.

Die Lage am Ortsrand verlangt eine gute Gestaltung der Siedlungsränder, dass ein guter Übergang zwischen der offenen Landschaft und dem Siedlungsgebiet entsteht.

Festlegung

Die bauliche Realisation hängt von den Entwicklungsabsichten der einzelnen Eigentümer ab. Ein gemeinsames Entwicklungskonzept soll jedoch im Gebiet «Rutwis» (Siedlungserweiterungsgebiet) erstellt werden. Insgesamt wird ein starker Fokus auf die Gestaltung des Siedlungsrandes gelegt.

Zwischenergebnis | Mittel- bis langfristig | Verweis: S 1.1.3

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage | Richtplan

- Quartieranalyse

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.4 Murgwies

Erläuterung

Das Areal Murgwies schliesst direkt an die ursprüngliche, dörfliche Bebauung des Dorfkerns von St. Margarethen an. Die grosse Baulücke zwischen dem Chräbsbach und der bestehenden Bebauung bietet grosses Potenzial für eine bauliche Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes.

Aufgrund der Nähe zum ortsbaulich wertvollen Dorfkern sowie zum Uferbereich des Chräbsbach wurde bereits ein Gestaltungsplan erstellt und bereits teilweise realisiert. Dabei wurde insbesondere der Hochwasserschutz sichergestellt. Es ist vorgesehen, an der Weinfelderstrasse eine Mosterei zu erstellen. Zudem soll die Bushaltestelle umgebaut werden (heute nur Provisorium). Dazu ist eine Anpassung des Gestaltungsplans notwendig.

Festlegung

Das Areal soll auf der Grundlage des angepassten Gestaltungsplans entwickelt werden.

Festsetzung | Kurz- bis mittelfristig

Beteiligte | *Federführung*

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Quartieranalyse

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.5 Areal Sutter

Erläuterung

Der Sitz der Firma Diversey Europe BV befindet sich **auf dem** Areal Sutter. Hier werden Produkte zur Gebäudepflege und Lebensmittelsicherheit hergestellt. Das Areal ist von mehreren niedriggeschossigen Fabrikhallen, Bürogebäuden sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen geprägt.

Der Firma stehen mehrere Baulücken zur Weiterentwicklung des Betriebes zur Verfügung, die bereits erschlossen sind.

Festlegung

Das Gebiet ist im Zonenplan weiterhin der Arbeitszone zuzuweisen und wird gemäss den Bedürfnissen zum Erhalt und Ausbau des Firmenstandorts weiterentwickelt.

Bei grösseren Umbauten / Umnutzungen ist für das Areal ein Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu entwickeln.

Das Konzept ist mit einem Gestaltungsplan zu sichern.

Das verfügbare Potenzial soll dabei effizient genutzt werden. Eine höhere Nutzungsdichte durch eine flächensparende Parkierung und mehrgeschossige Bebauung soll angestrebt werden.

Festlegung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- V 4.5.6

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.6 Fabrikweise

Erläuterung

Im Industriegebiet von St. Margarethen befinden sich eine grosse Fabrikhalle, mehrere kleinere Gewerbebauten sowie einige Baulücken. Arbeitsstätten des Produktions-, Industrie- und Gewerbesektors sind hier vertreten.

Bei entsprechendem Bedarf von ortsansässigen Betrieben können die Baulücken als längerfristige Reserven genutzt werden. Einige Potenziale sind noch nicht vollständig erschlossen. Mit der Weiterführung der vorhandenen Verkehrsflächen ist die Erschliessung problemlos möglich. Denkbar sind aber auch stärkere Eingriffe für Ersatzneubauten. Dabei ist Rücksicht auf die historische Bausubstanz zu nehmen.

Aufgrund der spitzwinkligen Einmündung der Trungerstrasse in die Weinfelderstrasse besteht eine unübersichtliche Situation im Kreuzungsbereich. Dieser ist insbesondere mit Lastwagen schwierig zu befahren. Eine Optimierung des Einlenkers, mit dem zugleich der Dorfkern aufgewertet werden könnte, ist erstrebenswert.

Festlegung

Das Gebiet ist im Zonenplan weiterhin der Arbeitszone zuzuweisen und wird gemäss den Bedürfnissen zum Erhalt und Ausbau des Firmenstandorts weiterentwickelt. Dabei soll das verfügbare Potenzial effizient genutzt und eine flächensparende Erschliessung erstellt werden.

Bei grösseren Umbauten / Umnutzungen ist für das Areal ein Bauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu entwickeln. Das Konzept ist mit einem Gestaltungsplan zu sichern.

Festlegung | Daueraufgabe

Bei grösseren baulichen Eingriffen auf dem Areal im Rahmen eines Gestaltungsplans ist eine denkmalpflegerische Studie über die schützenswerten Teile zu erstellen. Darin sind konkrete Schutzziele zu formulieren. Die kantonale Denkmalpflege unterstützt diese Studie mit einem finanziellen Beitrag.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Der Einlenker in die Weinfelderstrasse ist zu optimieren. Dabei sollen die Aspekte der Verkehrssicherheit, der effizienten Abwicklung des Schwerverkehrs sowie die Aufwertung des Gebietes zwischen den Dorfkernen berücksichtigt werden.

Vororientierung | mittel- bis langfristig

Richtplan Teil Siedlung

Beteiligte | *Federführung*

- *Grundeigentümer*
- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Amt für Denkmalpflege)

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- *V 4.5.17, V 2.5.10*

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.3.7 Schuepwis

Erläuterung

Auf dem Areal Schuepwis befindet sich der Werkhof einer Baufirma. Neben Werkhallen und einem Verwaltungsbau gibt es auch Flächen für Baumaschinen und Materialdepots. Der nördliche Verwaltungsbau wurde kürzlich neu erstellt. Auf dem Areal gibt es im Westen noch eine grössere Reservefläche, die den Bau zusätzlicher Hallen erlaubt.

Festlegung

Das Gebiet ist im Zonenplan weiterhin der Arbeitszone zuzuweisen und wird gemäss den Bedürfnissen zum Erhalt und Ausbau des Firmenstandorts weiterentwickelt. Dabei soll das verfügbare Potenzial effizient genutzt und eine flächensparende Erschliessung erstellt werden.

Festlegung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Grundeigentümer

Verweis Grundlage | Richtplan

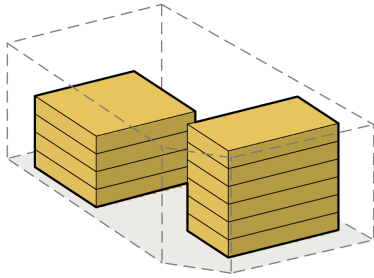
– V 2.5.7

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4 Innenentwicklung | Umstrukturieren – Neuentwickeln

Erläuterung



Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr im gleichen Masse nachgefragt oder benötigt wird, sodass das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann. Dabei können bestehende Strukturen übernommen, aber auch neue Bautypologien eingeführt werden. Bei Neuentwicklungen handelt es sich um grössere, teilweise unbebaute Areale innerhalb des Siedlungsgebietes, welche einer zonen-gemässen Bebauung zugeführt werden sollen. Diese Prozesse be-dingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit den Behörden. Die Gebiete sollen so entwickelt werden, dass sie eine angemessene Dichte aufweisen, welche sowohl den Zielen der haushälterischen Nutzung als auch der Lebensqualität einer ländlich geprägten Ge-meinde gerecht werden. Dabei sollen die Bebauung, Erschliessung und Umgebungsgestaltung gut aufeinander abgestimmt und in die Dorfstruktur eingefügt werden. Weiter ist auf das lokale Mikroklima zu achten. So ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu hal-ten und ausreichen Grünflächen mit hohem ökologischem Wert zur Steigerung der Biodiversität zu schaffen.

Festlegung

Die Gemeinde stösst zusammen mit den Grundeigentümern einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition von Parzellen-übergreifenden Erschliessungs-, Bauungs- und Freiraumkonzepten. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen.

Festlegung | Daueraufgabe

Folgende Wohngebiete / Wohn- und Arbeitsgebiete sind mit dem Innenentwicklungsziel «Umstrukturieren» oder «Neuentwickeln» bezeichnet:

S 2.4.1 Waldegg

S 2.4.2 Gemeindewiese

S 2.4.3 Stockwis / Langacker (GP Oberhofen)

S 2.4.4 Im Bad

S 2.4.5 Frauenfelderstrasse

S 2.4.6 Wohn- und Arbeitsgebiet Staa-Acker (Brunnenstrasse)

S 2.4.7 Mezikonstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Folgende Arbeitsgebiete sind mit dem Innenentwicklungsziel «Umstrukturieren» oder «Neuentwickeln» bezeichnet:

S 2.4.8 Arbeitsgebiet Dorfkern St. Margarethen

S 2.4.9 Werkstrasse

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Ergebnisse von Analysen und resultierende Konzepte (Studien, Gutachten etc. zu den Themen Nutzung, Gestaltung, Erschließung, Bezug zur Umgebung und zum öffentlichen Raum) für die künftige Entwicklung sind mittels Vereinbarungen oder über Gestaltungspläne in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Interessenvertretern zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage | Richtplan

- Kantonaler Richtplan (Planungsauftrag 1.3 B)
- Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017
- Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 2.2 / S 12
- Quartieranalyse
- Vision 2045+ «Lupen», Bebauung | Nutzung

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.1 Waldegg

Erläuterung

An der Waldeggstrasse, im Zentrum von Münchwilen, befindet sich ein Werkhof und mehrere Wohnhäuser. Der Betrieb des bestehenden Werkhofs ist aus baulichen und betrieblichen Gründen nicht mehr zweckmässig, weshalb ein Neubau im Bereich der Feuerwehr geplant ist. Die Wohnbauten auf den Parzellen Nrn. 254 und 362 sind zudem baufällig. Diese beiden Parzellen sowie diejenige des Werkhofs befinden sich im Besitz der Gemeinde.

Mit der Nähe zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zu den Einkaufsmöglichkeiten im Zentrum bietet sich das Areal für eine verdichtete Bauweise mit Wohnnutzung an. Entlang der Waldeggstrasse sind Gewerbenutzungen möglich. Die Bauten sind ostseitig auf den Strassenraum auszurichten. Westseitig ist ein klarer Bezug zum Uferbereich herzustellen. Zudem sollen attraktive Freiräume und ein Zugang zum Uferbereich der Murg entstehen. Ein Architekturwettbewerb hat bereits stattgefunden, der Verkauf der Gemeindeliegenschaften an den Investor wurde jedoch von der Stimmbevölkerung abgelehnt.

Festlegung

Mittels eines Gestaltungsplans ist ein Projekt für die Nutzung, Bebauung und Gestaltung des Areals zu sichern. Dabei sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Ortsbauliche Einpassung in das Umfeld;
- Ausgestaltung privater und öffentlicher Freiräume;
- Öffentlicher Zugang zum Gewässerraum der Murg;
- Bessere Wahrnehmung des Murgraums durch Einbettung des Gewässers im Zentrum.

Festsetzung | Kurz- bis mittelfristig

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– V 4.5.8

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.2 Gemeindewiese

Erläuterung

Südlich des Gemeindehauses, an der Engelstrasse im Zentrum von Münchwilen, befindet sich die unbebaute «Gemeindewiese» in Besitz der politischen Gemeinde Münchwilen. Aufgrund der Nähe zum Zentrum könnten hier langfristig verschiedene Nutzungen angeordnet werden.

Das Areal liegt zwischen grossflächigen Bauten der Verwaltung und verschiedenen Zentrumsnutzungen sowie dem feinkörnigeren Einfamilienhausgebiet im Süden. Die Bebauung der Gemeindewiese soll zwischen den beiden Gebieten vermitteln und den Auftakt für die Zentrumsnutzungen bilden.

Das Gebiet soll vorläufig als langfristige, strategische Reserve der Gemeinde behalten werden. Eine kurz- bis mittelfristige Arealentwicklung ist nicht vorgesehen. Ein zukünftiges Projekt soll über ein Varianzverfahren entwickelt werden, das anschliessend in einem Gestaltungsplan gesichert wird.

Festlegung

Mittels eines Gestaltungsplans ist ein Projekt für die Nutzung, Bebauung und Gestaltung des Areals zu sichern. Dabei sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Ortsbauliche Einpassung (Übergang zwischen dem Einfamilienhausquartier und dem Zentrum);
- Zentrumsnutzungen im Erdgeschoss und Wohnnutzung in den Obergeschossen;
- Attraktive Gestaltung von privaten und öffentlichen Freiräumen;
- Gestaltung des südlichen Auftakts zum Zentrum.

Vororientierung | langfristig

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.3 Oberhofen

<p>Erläuterung</p>	<p>Das als Wohn- sowie das Wohn- und Arbeitsgebiet ausgedehnte Areal Oberhofen befindet sich in der Nähe des Zentrums von Münchwilen. Aufgrund des grossen Entwicklungspotenzials wurde bereits eine Vorstudie entwickelt. Diese sieht eine Überbauung mit Mehrfamilienhäusern im Westen des Areals sowie kleinkörnigere Reihenhäuser im Osten vor. Zudem sind private und halbprivate Freiräume vorgesehen, die durch eine Bachöffnung ergänzt werden. Die Umsetzung des Projektes ist aufgrund der Grösse gestaffelt in mehreren Etappen vorgesehen. Diese werden kurz- bis langfristig realisiert. Das Areal ist als Potenzialgebiet im Agglomerationsprogramm aufgenommen. Als Zielvorgabe wird eine Raumnutzerdichte von ca. 90 RN / ha angestrebt.</p>
<p>Festlegung</p>	<p>Die Vorstudie ist weiter zu entwickeln und in einem Gestaltungsplan zu sichern. Dabei werden insbesondere die Themen Erschliessung, Bebauung und Freiraum behandelt.</p> <p><i>Festsetzung kurz- bis langfristig</i></p>
<p>Beteiligte Federführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Grundeigentümer – Gemeinderat
<p>Verweis Grundlage Richtplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> – V 4.5.6, V 4.5.7, V 2.3.1, V 4.2.1 – Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 3.2
<p>Stand</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.4 Im Bad

Erläuterung

Im zentral gelegenen Siedlungsgebiet befindet sich eine grössere unbebaute Fläche. Diese ist der Wohn- und Arbeitszone zugewiesen und ist gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Das Gebiet gehört einem einzelnen Eigentümer und eignet sich gut für eine dichte Überbauung mit hoher Qualität. Im Osten des Gebietes ist eine feinkörnigere Bebauung anzustreben, da sich dieses Teilgebiet in unmittelbarer Nähe zum Einfamilienhausgebiet befindet. Aufgrund der Grösse des Areals ist bei der Neuentwicklung des Gebietes besonders auf eine gute Gestaltung der Freiräume zu achten. Zudem soll die Bebauung etappenweise erfolgen und im Rahmen eines Gestaltungsplan entwickelt werden.

Das Areal ist als Potenzialgebiet im Agglomerationsprogramm aufgenommen. Als Zielvorgabe wird eine Raumnutzerdichte von ca. 125 RN / ha angestrebt.

Festlegung

Mittels eines Gestaltungsplan ist ein Projekt für die Bebauung und Gestaltung des gesamten Areals zu sichern. Dabei sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Fokus auf Wohnnutzung;
- Ortsbauliche Einpassung (Übergang zum Einfamilienhausquartier);
- Hochwertige und insgesamt dichte Bebauung;
- Attraktive Gestaltung von privaten und öffentlichen Freiräumen;
- Gute Anbindung an das Fuss- und Radverkehrsnetz;
- Flächensparende MIV Erschliessung und Parkierung;
- Etappierte Umsetzung der Bebauung.

Vororientierung | kurzfristig

Beteiligte | *Federführung*

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 2.3.2
- Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 3.2

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.5 Frauenfelderstrasse

Erläuterung

Die Mehrfamilienhausbebauung an der Frauenfelderstrasse wurde in den 1970er- bis 1980er-Jahren gebaut. In den nächsten Jahren zeichnet sich hier ein erhöhter Erneuerungsbedarf ab, wobei der Zeitpunkt der Erneuerung vom Gebäudealter der unterschiedlichen Bauten abhängig ist. Mit dem Ersatz der bestehenden Bausubstanz ist auf einen angemessenen Lärmschutz gegenüber der Frauenfelderstrasse zu achten. Zudem befindet sich das Areal am Ortseingang von Mezikon, wodurch der Fokus auf eine angemessene Gestaltung gegenüber der Einfallsachse gelegt wird.

Festlegung

Für das Areal ist ein Arealentwicklungsprozess zusammen mit den Grundeigentümern durchzuführen. Als Resultat soll ein Bauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept entwickelt werden und die Ergebnisse sind gegebenenfalls in einem Gestaltungsplan zu sichern.

Dabei sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Fokus auf Wohnnutzung;
- Ortsbauliche Einpassung (Reaktion gegenüber Frauenfelderstrasse);
- Lärmschutz gegenüber Frauenfelderstrasse;
- Attraktive Gestaltung von privaten und öffentlichen Freiräumen;
- Gute Anbindung an das Fuss- und Radverkehrsnetz;
- Flächensparende MIV Erschliessung und Parkierung.

Zwischenergebnis | Mittel- bis langfristig

Beteiligte | *Federführung*

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 4.5.10, V 2.4.1, V 4.6.2

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.6 Wohn- und Arbeitsgebiet Staa-Acker (Brunnenstrasse)

Erläuterung

Das Wohn- und Arbeitsgebiet befindet sich in direkter Umgebung des Dorfkerns sowie im Arbeitsgebiet von Mezikon. Das Areal ist noch unbebaut und durch die Brunnenstrasse erschlossen und weist daher ein grosses Entwicklungspotenzial auf. Aufgrund der Nachbarschaft zum historischen Dorfkern von Mezikon ist die Einpassung der Bebauung in das Umfeld von grosser Wichtigkeit.

Festlegung

Für das Areal ist ein Arealentwicklungsprozess zusammen mit den Grundeigentümern durchzuführen. Als Resultat soll ein Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept entwickelt und die Ergebnisse in einem Gestaltungsplan gesichert werden.

Dabei sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Fokus auf Wohn- und Gewerbenutzung (möglichst nicht störend);
- Ortsbauliche Einpassung (Reaktion gegenüber Dorfkern Mezikon);
- Flächensparende MIV Erschliessung und Parkierung.

Zwischenergebnis | Mittel- bis langfristig

Beteiligte | *Federführung*

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 4.6.2, V 4.6.11

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.7 Mezikonerstrasse

Erläuterung

Das Wohn- und Arbeitsgebiet weist einen hohen Erneuerungsbedarf auf und dient zu einem grossen Teil als offene Lagerfläche für Baumaterialien sowie als LKW-Parkplatz. Für die Umstrukturierung soll ein einheitliches, feinkörniges Bebauungskonzept mit einer Mischnutzung aus Wohnungen und Kleingewerbe entwickelt werden, das in einem Gestaltungsplan gesichert wird. Dabei ist die Einordnung am Siedlungsrand und in der umliegenden, teils dörflichen Bebauung von hoher Bedeutung. Zudem schliesst das Siedlungserweiterungsgebiet Rutwis gleich östlich an das Gebiet an.

Festlegung

Für das Areal ist ein Bauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu entwickeln. Das Konzept ist in einem Gestaltungsplan zu sichern.

Dabei sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Gestaltung Siedlungsrand;
- Ortsbauliche Einpassung in den Dorfkern;
- Berücksichtigung Siedlungsentwicklung Rutwis;
- Flächensparende MIV Erschliessung und Parkierung.

Festsetzung | Kurz- bis mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- Quartieranalyse

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.8 Zentrum St. Margarethen

Erläuterung

Im Gebiet befinden sich die Büro- und Betriebsbauten der HUCO Notlicht AG. Mit den vergleichsweise grossvolumigen Bauten bilden die Gestaltung und Struktur der Bebauung einen starken Kontrast zu den dörflich geprägten Häusern des Dorfkerns von St. Margarethen in der unmittelbaren Umgebung. Ergeben allfällige betriebliche Änderungen eine Möglichkeit zur Umstrukturierung und Aufwertung des Areals, ist eine feinkörnigere Bebauung anzustreben, die gemischt genutzt wird und das Zentrum aufwertet.

Festlegung

Bei einer Veränderung der Nutzung ist für das Areal ein Bauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zu entwickeln. Das Konzept ist in einem Gestaltungsplan zu sichern. Dabei sind die Themen der Erschliessung, Bebauung und Freiraum sowie Einordnung ins Ortsbild vertieft zu bearbeiten.

Zwischenergebnis | langfristig | Verweis: S 1.4.3

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.4.9 Werkstrasse

Erläuterung

Das Arbeitsgebiet von Mezikon ist von einer Vielzahl an grossflächigen Gewerbe- und Industriebauten geprägt. Dazwischen befinden sich einige Baulücken. Diese sollen in erster Priorität so entwickelt werden, dass ein angemessener Übergang zwischen den grossen Volumina im Industriegebiet und den kleineren Strukturen im umliegenden Wohn- sowie Wohn- und Arbeitsgebiet geschaffen werden kann. Zusätzlich zum Schutz vor den visuellen Beeinträchtigungen im bewohnten Gebiet soll somit ein Schutz vor Lärmemissionen ermöglicht werden. Die Entwicklung geht von den Eigentümern (Gewerbebetreibern) aus.

Festlegung

Das Gebiet ist im Zonenplan weiterhin der Arbeitszone zuzuweisen und wird gemäss den Bedürfnissen der Eigentümer zum Erhalt und Ausbau der ortsansässigen Firmen weiterentwickelt. Dabei soll das verfügbare Potenzial effizient genutzt werden und in Bezug auf die umliegende Bebauungsstruktur kleine Volumina entwickelt werden.

Festsetzung | kurz- bis langfristig

Beteiligte | Federführung

– Grundeigentümer

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.5 Aufwertung Siedlungsrand

Erläuterung

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers sind durch den kantonalen Richtplan, sowie durch die übergeordnete Gesetzgebung, enge Grenzen gesetzt. Der Übergang von Siedlung zu Kulturlandschaft verläuft oft abrupt, so dass kein harmonisches Bild in der Landschaft entsteht.

Ziel ist es, die Siedlungsränder so zu gestalten, dass sie einen attraktiven Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft ergeben. Dazu sollen insbesondere Hochstammanlagen oder Baumgruppen in siedlungsnahen Landwirtschaftsgebieten über die Direktzahlungsverordnung gefördert werden. Aber auch auf privater Seite bei der Umgebungsgestaltung soll vermehrt auf eine Bepflanzung, z. B. mit einheimischen Gehölzen, geachtet werden.

Festlegung

Der Übergang vom Siedlungsgebiet zur Kulturlandschaft ist mittels Hochstammanlagen, Baumgruppen und Sträuchern (Hecken, Feldgehölze) zu gestalten. Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung eines hochwertigen Siedlungsrandes an. Bei der Gestaltung von Siedlungsrändern sind folgende Punkte zu beachten:

- Sicherung eines attraktiven, harmonischen Landschaftsbildes;
- Bepflanzung der Siedlungsränder mit einheimischen Bäumen und Sträuchern;
- Begrünung von Stützmauern und Restflächen;
- Verzicht auf geschlossene Einfriedungen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Wo möglich ist die Gestaltung von Siedlungsrändern in einem Gestaltungsplan zu fixieren. Dies ist insbesondere bei Umstrukturierungen oder Neuentwicklungen der Fall.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Grundeigentümer
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- Arbeitshilfe Siedlungsrand HSR

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 2.6 Öffentliche Freiräume

Erläuterung

Öffentliche Freiräume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung und Identität eines Ortes. Wichtige öffentliche Freiräume sind insbesondere die Strassenräume sowie die historischen Dorfkerne. Schulanlagen und innerörtliche Grün- und Parkanlagen (Alfred-Sutter-Park) sowie Spielplätze gehören ebenfalls dazu.

Öffentliche Freiräume sollen eine attraktive Gestaltung aufweisen damit sie als Aufenthaltsort und Treffpunkt dienen können. Zudem sind Freiflächen wichtig für das lokale Mikroklima. Dabei ist zu beachten, dass der Grünanteil möglichst hoch sein sollte. Dies kann mittels ökologisch wertvollen Grünrabbatten oder Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern erfolgen.

Mit der Initiative «Vorteil Naturnah» hat der Kanton Thurgau ein Programm lanciert, das die naturnahe Gestaltung von innerörtlichen Flächen zum Ziel hat. Gemeinden können dafür ein Gesamtkonzept erarbeiten. Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Konzeptes sowie die Umsetzung mit Fördergeldern. Die Gemeinde Münchwilen ist Teil dieser Initiative. Ziel ist es, in öffentlichen Räumen mehr naturnahe Flächen zu schaffen, die einen wichtigen Beitrag zu Stärkung der Biodiversität leisten.

Festlegung

Folgende Areale werden als öffentliche Freiräume bezeichnet:

S 2.6.1 Zentrum Münchwilen

S 2.6.2 Zentrum Oberhofen

S 2.6.3 Zentrum Mezikon

S 2.6.4 Zentrum St. Margarethen

S 2.6.5 Schulanlage Oberhofen / Evangelische Kirche

S 2.6.6 Schul- und Sportanlage Waldegg / Katholische Kirche

S 2.6.7 Schulanlage Kastanienhof

S 2.6.8 Gemeindeverwaltung

S 2.6.9 Bezirksgericht

Festsetzung | Daueraufgabe

Öffentliche Freiräume sollen attraktiv gestaltet sein. Dabei ist der Fokus auf eine hohe Aufenthaltsqualität sowie Grünelemente zur Förderung der Biodiversität zu setzen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 12 / L 4
– Initiative «Vorteil naturnah»

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 3 Siedlung | Schutz

S 3.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die Bestimmungen zum Schutz ergänzen die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes, des Kulturobjektschutzes sowie des Schutzes archäologischer Denkmäler gemäss PBG auf Richtplanebene umgesetzt.

Festlegung

Handlungsgrundsatz

Das wertvolle, kulturelle Erbe von Münchwilen soll erhalten, gepflegt und angemessen gestaltet werden. Historisch wertvolle Ortsbilder, Siedlungsräume und deren Umgebung sollen vor negativen Eingriffen geschützt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– Kantonaler Richtplan (1.10 Kulturobjekte)
– §2 und §10 NHG TG
– Schutzverordnung vom 20. Dezember 2012

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 3.1 Ortsbildschutz

Erläuterung

Historische Ortsbilder sind Teil des kulturellen Erbes und identitätsstiftende Zeugen der geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, architektonischen, handwerklichen und künstlerischen Entwicklung der Gesellschaft, die es zu erhalten gilt.

Die Ortsbildschutzzone soll die Erhaltung des Gesamtensembles von Ortsteilen sicherstellen. Ersatz- und Ergänzungsbauten sollen weiterhin möglich sein, sofern sie sich gut ins Ortsbild einfügen. In Münchwilen gibt es neben den historischen Ortskernen von St. Margarethen und Oberhofen, welche noch viel Substanz aufweisen, auch weitere Ortskerne, welche strukturell eine hohe Qualität aufweisen. Auch diese Ortsteile gilt es in ihrer Struktur zu erhalten, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Identität eines Ortes beitragen.

Die Ortsbildschutzzonen werden als überlagernde Zonen im Zonenplan ausgeschieden. Demnach richten sich die Nutzungsart sowie die zulässigen Höchst- und Mindestmasse nach der jeweiligen Nutzungszone. Zusätzlich kommen zusätzliche Gestaltungsvorschriften zur Anwendung.

Festlegung

Für folgende Gebiete ist im Zonenplan eine überlagernde Ortsbildschutzzone auszuscheiden.

S 3.1.1 Sirnacherstrasse

S 3.1.2 Zentrum

S 3.1.3 Oberhofen

S 3.1.4 Kreuzung Eschlikoner-, Garten-, Hörnlistrasse

S 3.1.5 Menzikon

S 3.1.6 St. Margarethen

S 3.1.7 Freudenberg

S 3.1.8 Holzmannshaus Süd

S 3.1.9 Holzmannshaus Mitte

S 3.1.10 Pfannenstil

S 3.1.11 Sedel

Festsetzung | Daueraufgabe

Es ist zu prüfen, ob im Zonenplan weiterhin an der Unterscheidung zwischen Ortsbild- und Strukturschutz festgehalten werden soll.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– V 4.6.11, V 3.3.3, V 4.6.5, V 4.5.3, V 2.4.6, V 4.2.1

– Kantonaler Richtplan (1.10 Kulturobjekte)

– §2 und §10 NHG TG

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 3.2 Schützenswerte Kulturobjekte

Erläuterung

Die Gemeinde Münchwilen hat die schützenswerten Objekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG in einem Schutzplan festgehalten. Dieser wurde im Rahmen der Gesamtrevision auf Grundlage des kantonalen Hinweisinventars und in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege überprüft und aktualisiert. Dazu wurden auch verschiedene Begehungen von potenziellen Schutzobjekten durchgeführt.

Im Schutzplan sind schützenswerte Natur- und Kulturobjekte gemäss Art. 2 und Art. 10 NHG Thurgau bezeichnet. Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt und den Unterhalt der Objekte ein und überprüft und ergänzt bei geänderten Verhältnissen den Schutzplan.

Die Schulanlage Waldegg und das Ensemble des Gemeindehauses mit Bankgebäude und Mehrfamilienhaus wurden von der Denkmalpflege als potenzielle Schutzobjekte eingestuft. Die beiden Bauten sind jedoch noch relativ jung (Schulanlage 1968 / Gemeindehaus 1982). Die beiden Bauten wurden daher nicht in den Schutzplan aufgenommen. Bei grösseren baulichen Eingriffen ist hingegen die Schutzwürdigkeit mit der kantonalen Denkmalpflege konkret zu prüfen.

Festlegung

Die schützenswerten Kulturobjekte sind gemäss Schutzplan zu erhalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Bauten und Anlagen in der Umgebung der geschützten Kulturobjekte sind so zu gestalten, dass sie die Schutzobjekte in ihrem Wert nicht stören.

Festsetzung | Daueraufgabe

Bei der nächsten Schutzplanüberprüfung ist die Aufnahmen der Bauten der Schulanlage Waldegg und des Gemeindehauses (inkl. Bankgebäude und Mehrfamilienhaus) zu prüfen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Richtplan Teil Siedlung

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
 - Schulgemeinde
 - Kanton Thurgau (Amt für Denkmalpflege)
-

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan (1.10 Kulturobjekte)
 - §2 und §10 NHG TG
 - Schutzplan Kultur vom xxx
-

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 3.3 Archäologische Fundstelle

Erläuterung

Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und zur Erforschung von Geschichte und Leben früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabungen, Inventarisierungen und Archivierungen von Bodendenkmälern und Bodenfunden kulturelles Erbe sichert und erhält.

Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter und geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinn des NHG zu schützen und zu erhalten. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Kanton ist darüber hinaus für die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde zuständig. In der Gemeinde Münchwilen liegt gemäss kantonalem Richtplan eine archäologische Fundstelle vor. Die Fundstelle «Breitwies / Freudenberg / Erdwerk» ist von regionaler Bedeutung und bereits im Zonenplan der überlagernden Zone für archäologische Funde zugewiesen. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Festlegung

Die archäologischen Fundstellen sind in der Nutzungsplanung weiterhin als überlagernde Zonen zu sichern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Bei raumwirksamen Tätigkeiten, welche die archäologischen Fundstellen betreffen, sind die kantonalen Behörden frühzeitig in die Verfahren mit einzubeziehen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | *Federführung*

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Amt für Archäologie)

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan (1.10 Kulturobjekte)
- §2 und §10 NHG TG

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 3.4 Historische Verkehrswege

Erläuterung

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung weisen stellenweise eingeschränkte oder keine Substanz mehr auf, werden aber dennoch aufgrund des historischen Verlaufs eingetragen. Diese stehen unter besonderem Schutz und sind als identitätsstiftende Wege zu erhalten.

In Münchwilen sind ausschliesslich historische Verkehrswege nationaler Bedeutung vorhanden. Grösstenteils weisen diese jedoch keine Substanz auf und verlaufen entlang der wichtigen Kantons- und Gemeindestrassen. Strassen mit Substanz und solche mit viel Substanz befinden sich bei den Kleinsiedlungen Pfannenstil, Freudenberg, Sigensee sowie in Oberhofen, nördlich vom Staa-Acker und nordöstlich von St. Margarethen. Die Brücke der Wilerstrasse über die Murg wird ebenfalls als historischer Verkehrsweg mit Substanz definiert.

Festlegung

Der Verlauf historischer, für die Siedlungsstruktur prägender Verbindungen ist zu erhalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die historischen Verkehrswege mit Substanz und viel Substanz sind in den Schutzplan aufzunehmen und damit unter grundigentümergebundenen Schutz zu stellen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– Kantonaler Richtplan (1.10 Kulturdenkmäler)
– Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

S 3.5 Baumschutzgebiet

Erläuterung

Der Zentrumsbereich vom Münchwilen mit dem Alfred Sutter Park und der Schulanlage Oberhofen zeichnet sich durch einen grossen Baumbestand aus. Ebenfalls gibt es in St. Margarethen zwischen der Weinfelderstrasse und Trungerstrasse zahlreiche stattliche Bäume. Diese ortsbildprägenden Bäume haben auch einen hohen ökologischen Wert. Daher sollen die Bäume erhalten werden. Da ein Einzelschutz aller Bäume wenig zweckmässig wäre, sollen diese weiterhin über eine Baumschutzzone im Zonenplan geschützt werden.

Festlegung

Die Baumschutzgebiete sind im Zonenplan einer überlagernden Baumschutzzone zuzuweisen. In dieser sind Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Fällung ist bewilligungspflichtig.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L Landschaft

L 1 Landschaft | Nutzung

- L 1.0 Allgemeine Aussagen
- L 1.1 Landwirtschaftsgebiet
- L 1.2 Landschaftsschutzgebiete
- L 1.3 Naturschutzgebiete

L 2 Landschaft | Gestaltung

- L 2.0 Allgemeine Aussagen
- L 2.1 Gebiete mit Vernetzungsfunktion
- L 2.2 Aufwertung Bachläufe
- L 2.3 Ökologische Aufwertung
- L 2.4 Hochstammobstgärten
- L 2.5 Baumreihen und Einzelbäume

L 3 Landschaft | Schutz

- L 3.0 Allgemeine Aussagen
- L 3.1 Schützenswerte Naturobjekte (Gebiete, Einzelobjekte)

L 1 Landschaft I Nutzung

L 1.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

An den nicht bebauten Landschaftsraum bestehen unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Er ist Lebensraum von Flora und Fauna, Produktionsfläche für die Landwirtschaft und Naherholungsgebiet für die Bewohnerinnen und Bewohner.

In Münchwilen existieren keine Landwirtschaftsgebiete mit besonderen Nutzungen (LWbN). Es besteht soweit bekannt auch kein Bedarf an solchen Flächen, weshalb keine Standorte in den Richtplan aufgenommen werden.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

Ziel ist die qualitative und quantitative Erhaltung der Landschaft als Lebensraum, Produktionsfläche und Erholungsraum. Dabei ist insbesondere auf die Biodiversität zu achten.

Die Gemeinde nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Landwirtschaft, Naherholung und Ökologie angemessen Rücksicht und wägt die Interessen bei Konflikten ab.

Beteiligte | *Federführung*

– *Gemeinderat*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

– Art. 24 ff. RPG

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 1.1 Landwirtschaftsgebiet

Erläuterung

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn aufgrund ihres Zwecks ein Standort in der Landwirtschaftszone notwendig ist. Der Umfang von Zweckänderungen und baulichen Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen wird im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (Art. 24 ff. RPG) abschliessend geregelt.

Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern auch für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich. Diese Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Forderung der Siedlungsentwicklung nach innen soll der Druck auf diese Flächen reduziert werden. Die Fruchtfolgeflächen dienen primär der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und sind prioritär als Landwirtschaftsgebiete zu erhalten.

Die eingezonte und unbebaute Fläche im Arbeitsgebiet Büel-Oberhofen wird flächengleich nach Bruggwise verlagert.

Festlegung

Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf geeigneten und zusammenhängenden Flächen gesichert werden und mit Rücksicht auf das Landschaftsbild erfolgen. Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Festsetzung / Daueraufgabe

L 1.1.1 Büel – Oberhofen

Das Gebiet ist im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Festsetzung / Sofortmassnahme / S1.5.2

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– V 4.5.6
– Art. 24 ff. RPG
– § 11 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 1.2 Landschaftsschutzgebiete

Erläuterung

In Landschaftsschutzgebieten sind entsprechend ihrem Schutzbedürfnis erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen, baulichen Eingriffen zu stellen.

Die Gebiete östlich der Siedlungen von St. Margarethen und rund um die Kleinsiedlung Sedel werden im kantonalen Richtplan als Gebiet mit Vorrang Landschaft ausgewiesen und sind bereits heute Landschaftsschutzgebiete.

Weitere Landschaftsschutzgebiete befinden sich in den Naherholungsgebieten nahe den Gemeindegrenzen.

Festlegung

Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt erhalten und gefördert bleiben. Die Landschaft soll der Bevölkerung als offener Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung gewährleistet.

Festsetzung | Daueraufgabe

Das Landschaftsschutzgebiet im südlichen Gemeindegebiet soll vergrössert werden. Folgende Gebiete sind im Zonenplan dem Landschaftsschutzgebiet zuzuweisen:

- L 1.2.1** Rüteli (Freudenberg)
- L 1.2.2** Hagwis (Freudenberg)
- L 1.2.3** Staa-Acker
- L 1.2.4** Frauwis – Büel
- L 1.2.5** Chräbsbach Speckwis
- L 1.2.6** Chräbsbach Neuhus

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung)
- § 13 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 1.3 Naturschutzgebiete

Erläuterung

In Münchwilen gibt es fünf Feuchtstandorte, welche im Schutzplan aufgenommen sind. Neben den Flächen um die «Roosetaler Weier» und dem «Bodenlose Weier» sind das Gebiet «Büel», St. Margarethen und zwei Flächen im Wald («Eichbüel» und «Hiltenberg») aufgenommen.

Der Schutzplan wurde mit der Gesamtrevision auf Grundlage des neuen Naturinventars überprüft und aktualisiert. Die im Schutzplan geschützten Feuchtgebiete sind im Zonenplan aufgrund ihres Zwecks weiterhin der Naturschutzzone zuzuweisen. So können diese Lebensräume seltener, geschützter Tier- und Pflanzenarten umfassend erhalten und gepflegt werden.

Festlegung

Die wichtigen Lebensräume seltener und geschützter Tierarten sollen langfristig erhalten und geschützt werden. Die Gebiete sind im Zonenplan weiterhin der Naturschutzzone zuzuweisen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Amt für Umwelt)

Verweis Grundlage | Richtplan

- § 14 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 2 Landschaft | Gestaltung

L 2.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die Landschaftsgestaltung bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung und Erhaltung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen aufeinander abgestimmt werden.

Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist verbunden mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw. Mit der ökologischen Aufwertung der Landschaft wird sowohl ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität geleistet sowie eine attraktive Landschaftsgestaltung gefördert.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topographie und Landschaftstypologie sollen erhalten und geschützt werden.
- Bebauungen sind harmonisch in die Landschaft einzufügen.
- Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sind bei der Gestaltung der Landschaft aufeinander abzustimmen.

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
- *Landwirtschaft*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 2.1 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Erläuterung

Mit dem Landschaftsentwicklungskonzept des Kantons Thurgau (LEK) sollen die natur- und kulturgeschichtlich einzigartigen und besonders schönen Landschaften erhalten und gefördert werden. Über das Gemeindegebiet von Münchwilen führen folgende Vernetzungskorridore, welche auch im kantonalen Richtplan festgelegt sind:

- Nr. 485: Landsberg (Krillberg) – Rosental (im westlichen Gemeindegebiet)
- Nr. 486: Murg ARA Murgtal bis Neubrugg (bei der ARA)
- Nr. 492: Rosental – Weierholz (nördlich der ARA)
- Nr. 493: Schwimmbad Münchwilen – ARA Murgtal (entlang der Murg)

Erhalt und Nutzen der Vernetzungskorridore sind nur möglich, wenn Schwachstellen und Hindernisse beseitigt werden und Tiere genügend Trittsteine (Deckungen) finden. Insbesondere die Strasse zwischen Münchwilen und Wängi mit dem Trassée der Frauenfeld-Wil-Bahn sowie die Autobahn A1 stellen grosse Hindernisse für den Wildwechsel dar. Mit Hilfe einer Wildtierbrücke soll die Hinderniswirkung der Autobahn im Gebiet mit Vernetzungsfunktion punktuell aufgehoben werden. Eine Beurteilung der wildbiologischen Bedeutung des Vernetzungskorridors TG12 (Nr. 485) hat gezeigt, dass eine neue Wildtierbrücke im Bereich Geissacker nicht zweckmässig ist (Kosten-Nutzen). Daher soll die bestehende Strassenbrücke Bommershüsli auf dem Gemeindegebiet von Wängi so umgestaltet und ertüchtigt werden, dass ein Wildwechsel stattfinden kann.

Festlegung

Die Lebensräume der Tiere in den Vernetzungskorridoren sollen erhalten und durch geeignete Massnahmen besser untereinander vernetzt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

In den Vernetzungsgebieten sollen bei sämtlichen baulichen Massnahmen ökologische Vernetzungsmassnahmen umgesetzt und die betreffenden Landwirte im Hinblick auf mögliche Massnahmen unterstützt werden. Aufwertungen durch landschaftliche Elemente wie Hecken, Hochstammbäume etc. sollen gefördert werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Richtplan Teil Natur & Landschaft

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
 - Kanton Thurgau (ARE, Forstamt)
 - Landwirtschaft
-

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan (2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion)
 - Direktzahlungsverordnung (DZV)
 - Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung)
 - Wildtierkorridor TG12, Beurteilung seiner wildbiologischen Bedeutung und mögliche Massnahmen zu Verbesserung der aktuellen Vernetzungssituation vom 20. Dezember 2017
-

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 2.2 Aufwertung Bachläufe

Erläuterung

Fließgewässer können verschiedene Funktionen erfüllen. Neben dem Hochwasserschutz sind insbesondere ökologische Funktionen als Vernetzungskorridor und Lebensraum, wie auch Erholungsnutzungen von grosser Bedeutung. Je nach Ansprüchen an die Funktionen des jeweiligen Gewässerabschnittes kann die Gestaltung des Gewässers abschnittsweise andere Schwerpunkte aufweisen. In Abschnitten mit Fokus auf eine Erholungsnutzung ist beispielsweise auf eine gute Zugänglichkeit zum Gewässer und eine hohe Aufenthaltsqualität zu achten.

Bäche sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung von Bedeutung. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden. Innerhalb der Gewässerräume ist lediglich eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Damit wird sichergestellt, dass entlang der Fließgewässer ökologisch hochwertige Strukturen (insb. artenreiche Wiesen) erhalten resp. geschaffen werden.

Festlegung

Bei den im Plan bezeichneten Bachläufen ist eine Offenlegung und Revitalisierung zu prüfen:

- L 2.2.1** Rutwisbächli (nördlich von Mezikon)
- L 2.2.2** Löörebach / Brüelbach (nördlich von Pfannenstil)
- L 2.2.3** Groswisbach (nördlich St. Margarethen)
- L 2.2.4** Weierbach (Westlich Mezikon)
- L 2.2.5** Bachöffnung Oberhofen

Zwischenergebnis | mittel- bis langfrisitg

Die Murg soll gezielt aufgewertet werden. Im Bachraum im Zentrum von Münchwilen sollen folgenden Standorten Zugänge und öffentliche Aufenthaltsorte geschaffen werden, sodass ein gut zugängliches Naherholungsgebiet mitten im Siedlungsgebiet entsteht.

- L 2.2.10** Bezirksgericht
- L 2.2.11** Alfred-Sutter-Park
- L 2.2.12** Waldegg Nord / Sportplatz
- L 2.2.13** Mühligraben

Zwischenergebnis | mittelfristig

Richtplan Teil Natur & Landschaft

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
- Kanton Thurgau (Amt für Umwelt)

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)
- Agglomerationsprogramm, 4. Generation, L 3.2
- Masterplan – Raum «Lupen» Landschaft | Freiraum

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 2.3 Ökologische Aufwertung

Erläuterung

Die Gebiete um die Kleinsiedlungen Holzmannshaus und Sedel weisen grosses Potenzial für ökologische Aufwertungen auf. Es gibt dort bereits eine grosse Vielfalt an Naturelementen, welche auch im Schutzplan geschützt sind. Ziel ist es, diese Strukturen aufzuwerten und zu erweitern sowie mit neuen Elementen zu ergänzen. Mit diesen Aufwertungen können die Naturelemente in eine höhere Qualitätsstufe gelangen, womit der Bewirtschafter mit höheren Beiträgen aus der DZV belohnt wird.

Der Grosse Rat hat im Sommer 2020 die Biodiversitätsinitiative Thurgau angenommen. Damit stellt der Kanton Thurgau zukünftig mehrere Millionen Franken zur Förderung der Biodiversität bereit. Zudem werden mit dem Projekt «Vorteil Naturnah» kommunale Aufwertungsmassnahmen unterstützt. Ökologische Aufwertungen können jederzeit und überall von Grundeigentümern vorgenommen werden, sei dies Pflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Hochstammanlagen, Einzelbäumen, Anlegung von artenreichen Wiesen sowie die ökologische Aufwertung und Vergrösserung bestehender Naturobjekte (Qualitätsstufe II)

Festlegung

Es werden Massnahmen zum Erhalt und Aufwertung der Biodiversität gefördert. Dazu ist die Bevölkerung zu sensibilisieren, und ortsansässige Bauernbetriebe sind miteinzubeziehen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die Gemeinde setzt sich insbesondere in folgenden Gebieten für eine ökologische Aufwertung der Landschaft ein:

L 2.3.1 Potenzialgebiet Holzmannshaus

L 2.3.2 Potenzialgebiet Sedel

L 2.3.3 Potenzialgebiet Frauwis

L 2.3.4 Potenzialgebiet Frieden

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die Gemeinde gestaltet öffentliche Freiflächen ökologisch hochwertig mit artenreichen Wiesen, Baumreihen, Einzelbäumen, usw. Folgende Flächen sollen ökologisch aufgewertet werden:

L 2.3.10 Freifläche Grossacker

L 2.3.11 Strasseninsel Ortseingang Ost

L 2.3.12 Waldegg Süd

L 2.3.13 Schützenhaus

L 2.3.14 Freifläche Murgtal

L 2.3.15 Areal Kath. Kirche

L 2.3.16 Werkhof Waldegg

L 2.3.17 Murgraum Q20

Zwischenergebnis | Kurz- bis Mittelfristig

Richtplan Teil Natur & Landschaft

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
 - Landwirtschaft
 - Kanton Thurgau (Landwirtschaftsamt / Amt für Raumentwicklung: Abteilung Landschaftsschutz / Jagd- und Fischereiverwaltung)
-

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan (2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion)
 - Projekt «Vorteil Naturnah»
-

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 2.4 Hochstammobstgärten

Erläuterung

Baumgürtel und Hochstammobstgärten prägen das landschaftliche Erscheinungsbild des Hinterthurgaus. Sie werten die Landschaft gestalterisch auf und sind gleichzeitig wertvolle Lebensräume. Der Siedlung vorgelagerte Hochstammobstgärten stellen eine bessere Verzahnung der Siedlung mit der Kulturlandschaft her.

Münchwilen verfügt über eine Vielzahl an prägenden Obstbaumkulturen. Einige von ihnen werden über den Schutzplan grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt. Diese Hochstammobstgärten sollen erweitert, ergänzt und aufgewertet werden. neue Obstgärten sollen insbesondere an Siedlungsrandlagen erstellt werden (Bsp. Gebiete Büel, Guggenbüel, Mörikon). Erweiterungen bestehender Hochstammobstgärten sind insbesondere um die Kleinsiedlungen Holzmannshaus und Sedel möglich.

Festlegung

Die Realisierung der folgenden Hochstammobstgärten soll angestrebt werden:

L 2.4.1 Holzmannshaus

L 2.4.2 Freudenberg

L 2.4.3 Büel – Oberhofen

L 2.4.4 Guggebüel

L 2.4.5 Mörikon

L 2.4.6 Bodenacker

L 2.4.7 Sedel

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung von Hochstammkulturen oder pflegearmen Baumgruppen um die Siedlungsgebiete an.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Landwirtschaft
- Gemeinderat
- Grundeigentümer
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen))

Verweis Grundlage | Richtplan

- Raumkonzept Münchwilen
- Vision 2045+ Münchwilen

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 2.5 Baumreihen und Einzelbäume

Erläuterung

Mit der Positionierung von Baumreihen können Strassenzüge und Siedlungsränder gezielt aufgewertet werden, wodurch der Siedlungskörper besser gegliedert und gestaltet wird. Zudem wird die Landschaft gezielt aufgewertet, was den Erholungsfaktor steigert. In Münchwilen sollen mit solchen Massnahmen insbesondere Querbezüge innerhalb des Siedlungsgebietes sowie die Verbindung vom Siedlungsgebiet zu den Gewässerräumen optisch gestärkt werden. Zudem soll die verkehrsorientierte Ausgestaltung der Frauenfelderstrasse aufgebrochen werden.

Festlegung

Die Umsetzung der im Plan bezeichneten Massnahmen zur Gestaltung und Begrünung von Strassen und Wegen soll geprüft werden:

- L 2.5.1** Baumreihe Gartenstrasse - Hörnlistrasse
- L 2.5.2** Baumreihe Badstrasse
- L 2.5.3** Baumreihe Pflegeheim Südost
- L 2.5.4** Baumreihe Frauenfelderstrasse
- L 2.5.5** Baumreihe Industriestrasse
- L 2.5.6** Baumreihe Brunnenstrasse
- L 2.5.7** Baumreihe Bühlstasse - Weierhofstrasse
- L 2.5.8** Baumreihe Metzikonstrasse
- L 2.5.9** Baumreihe Murgstrasse
- L 2.5.10** Baumreihe Murgstrasse Süd (Chlöösterli)
- L 2.5.11** Baumreihe Mörikonerstrasse
- L 2.5.12** Baumreihe Bruggwiese
- L 2.5.13** Baumreihe Sigensee – Oberer Halde
- L 2.5.14** Baumreihe Sigenseeallee
- L 2.5.15** Baumreihe Engelstrasse
- L 2.5.20** Einzelbäume Weierhofstrasse - Tannhof
- L 2.5.21** Einzelbäume Unterlohstrasse - Tannhof
- L 2.5.22** Einzelbäume Hofenstrasse
- L 2.5.23** Einzelbäume Ackerweg
- L 2.5.24** Einzelbäume Fabrikwiese
- L 2.5.25** Einzelbäume Schnönenbergstrasse - Banneggstrasse
- L 2.5.26** Einzelbäume Frieden - Winkelstrasse
- L 2.5.27** Einzelbäume Banneggstrasse - Juuchert

Zwischenergebnis | kurz- bis langfristig

Richtplan Teil Natur & Landschaft

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
 - Landwirtschaft
 - Grundeigentümer
 - Kanton Thurgau (Tiefbauamt (bei Kantonsstrassen))
-

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- V 4.5.6, V 2.4.1, V 4.6.11, V 4.5.15, V 2.4.6,
 - Raumkonzept Münchwilen
 - Vision 2045+ Münchwilen
-

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 3 Landschaft | Schutz

L 3.0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Der nicht besiedelte Landschaftsraum dient nebst der landwirtschaftlichen Nutzung und der Naherholung hauptsächlich den Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Die Kulturlandschaft umgibt das gesamte Siedlungsgebiet von Münchwilen. Der Osten des Gemeindegebietes ist von sanften, teilweise bewaldeten Hügeln geprägt. Die Bachläufe der Murg und des Chräbsbachs gliedern sowohl den Siedlungs- als auch den Landschaftsraum.

Gleichzeitig zur Ortsplanungsrevision wurde der Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte aktualisiert, sodass die wertvollen Naturelemente grundeigentümergebunden geschützt sind und die natürliche Vielfalt und das ökologische Gleichgewicht erhalten wird. Diese revidierten Instrumente dienen als Grundlage für das Kapitel «Landschaft | Schutz».

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente sind zu erhalten. Dies dient der Förderung der natürlichen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll sichergestellt werden.

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- Art. 23c f. NHG
- §2 NHG TG
- Schutzverordnung vom xxx

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

L 3.1 Schützenswerte Naturobjekte (Gebiete, Einzelobjekte)

Erläuterung

Einzelbäume, Baumreihen, Hochstammobstgärten, Hecken-, Feld- und Ufergehölze gliedern die Landschaft, sichern Böschungen und Geländekanten und dienen als wertvoller Windschutz. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fauna und Flora und erfüllen als Trittsteine eine wichtige Vernetzungsfunktion. Neben den ökologischen Aspekten sind Naturobjekte zentrale Elemente der Landschaftsgestaltung. Die Kulturlandschaft wird durch Einzelelemente aufgewertet, so dass auch ein attraktiver Naherholungsraum entsteht. Gewässer wie kleine Weiher sind in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weitgehend verschwunden. Umso wichtiger ist der Erhalt der verbleibenden Weiher. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für Fauna und Flora und werten das Landschaftsbild auf.

Das Naturinventar von 2012 wurde 2020 komplett revidiert und aktualisiert. Dabei wurden verschiedene neue Objekte aufgenommen, welche nun über den Schutzplan unter grundeigentümergebundnen verbindlichen Schutz gestellt werden. Damit wird der Schutz der Naturobjekte sichergestellt und ist inhaltlich auf dem aktuellen Stand.

Festlegung

Die Naturobjekte gemäss Schutzverordnung sind zu erhalten und sollen vor Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Geschützte Naturobjekte, die entfernt oder stark beeinträchtigt wurden, sind vom Grundeigentümer vollständig wiederherzustellen. Die Gemeinde erlässt entsprechende Verfügungen zur Wiederherstellung.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– §2 NHG TG
– Kantonaler Richtplan (2.10 Geotope)
– Schutzverordnung vom xxx

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V Verkehr

V 1 Verkehr

V 1.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

V 2 Verkehr I Motorisierter Individualverkehr (MIV)

V 2.1 Allgemeine Aussagen

V 2.2 Strassenhierarchie (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen)

V 2.3 Erschliessungsprogramm

V 2.4 Aufwertung Strassenraum

V 2.5 Ortseingänge

V 2.6 Öffentliche Parkierung MIV

V 3 Verkehr I Öffentlicher Verkehr (ÖV)

V 3.1 Allgemeine Aussagen

V 3.2 Schienenverkehr

V 3.3 Busverkehr

V 4 Verkehr I Fuss- und Radverkehr

V 4.1 Allgemeine Aussagen

V 4.2 Rad- und Skatingwegnetz

V 4.3 Öffentliche Radabstellanlage

V 4.4 Übergeordnetes Wanderwegnetz

V 4.5 Kommunales Fusswegnetz / Schulwege

V 4.6 Fussgängerquerungen

V 1 Verkehr

V 1.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Erläuterung

Die Aufgabe der kommunalen Verkehrsplanung besteht heute nicht mehr nur darin, Flächen für den motorisierten Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Hauptfokus steht bei einer siedlungs- und umweltverträglichen Abwicklung der Mobilität und der ortsbaulich verträglichen Einbindung der Strassen ins Siedlungsbild. Die drei Verkehrsarten motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr und Fuss- und Radverkehr bilden drei gleichberechtigte Säulen des Gesamtverkehrssystems.

Die Dominanz des motorisierten Verkehrs soll zu Gunsten des Fuss- und Radverkehrs reduziert werden. Um den Fuss- und Radverkehr zu stärken, sodass sich der Modalsplit merklich verändert, sind Massnahmen zu treffen, um die Attraktivität spürbar zu erhöhen. Die Bevölkerung soll animiert werden, sich innerhalb der Gemeindegrenze zu Fuss oder mit dem Velo fortzubewegen. Die Bedürfnisse des Fuss- und Radverkehrs sind bei allen Strassenprojekten zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Kinder, Schüler, Beeinträchtigte und Senioren) zu erhöhen.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Die Nachhaltigkeit des Gesamtverkehrs ist zu erhöhen durch kurze Wege und die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr.
- Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.
- Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
- Das Fuss- und Radverkehrsnetz ist nach Möglichkeit und in Absprache mit den Grundbesitzern/ den Landwirten zu erweitern und den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen. Die Verbindungen sind attraktiv und sicher zu gestalten und sollen auf möglichst direkten Wegen sichergestellt werden.

Beteiligte | *Federführung*

– *Gemeinderat*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

– Kantonaler Richtplan (3.1 Gesamtverkehr)

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 2 Verkehr I Motorisierter Individualverkehr (MIV)

V 2.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die Gemeinde Münchwilen ist sehr gut an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen. Der Anschluss an die Autobahn A1, an der Grenze zu Sirnach liegt in unmittelbarer Nähe.

Münchwilen erscheint in weiten Teilen als ein Strassendorf. Die Wiler- und Frauenfelderstrasse prägen das Ortsbild von Münchwilen, die Weinfelderstrasse dasjenige von St. Margarethen. Die Lebensqualität einer Gemeinde hängt nicht zuletzt mit der Gestaltung der Strassen zusammen. Diese bilden das eigentliche Rückgrat der Besiedelung. Entsprechend kommt der Gestaltung des Strassenraumes eine wichtige Bedeutung zu.

Die Strassenraumgestaltung muss sich daher der ortsbaulichen Situation und den Platzverhältnissen anpassen. Die Vorgartensituationen sollen erhalten und gestärkt werden. Vorplätze, Parkstreifen und Verkehrsinseln sollen möglichst begrünt respektive mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen werden. Auf eine behindertengerechte Gestaltung ist Wert zu legen.

Festlegung

Handlungsgrundsätze

- Gemäss dem hierarchischen Aufbau des Strassennetzes ist der Verkehr zu bündeln und auf die bestehenden Achsen zu lenken
- Schleichverkehr in den Quartieren ist zu verhindern.
- Der MIV-Anteil bei Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes ist zu reduzieren.

Beteiligte | *Federführung*

– *Gemeinderat*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan (3.2 Motorisierter Individualverkehr MIV)
– Gesetz über Strassen und Wege (StrWG)

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 2.2 Strassenhierarchie (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen)

Erläuterung

Die VSS Normen unterscheiden zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen. Verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Die siedlungsorientierten Strassen müssen insbesondere auch die umgebenden Nutzungen einbeziehen und als Aufenthalts- und Kommunikationsort funktionieren.

Auch primär verkehrsorientierte Strassen wie Ortsdurchfahrten sollen in Zukunft siedlungsverträglicher gestaltet werden. Folgende Strassen sind Kantonsstrassen, bei denen die Zuständigkeit beim Kanton liegt:

- Frauenfelderstrasse (Hauptstrasse)
- Wilerstrasse (Hauptstrasse)
- Waldeggstrasse (Hauptstrasse)
- Weinfelderstrasse (Hauptstrasse)
- Q20 (Hauptstrasse)
- Eschlikonerstrasse (Hauptstrasse)
- Dreibrunnenstrasse (Nebenstrasse)
- Weinfelderstrasse (Nebenstrasse)

Mit der Entwicklung ESP Wil West soll zukünftig ein neuer Autobahnanschluss entstehen. Die neue Strassenführung (Zubringer zum Grosskreisel als Autobahnanschluss) wird als Kantonsstrasse geführt. Die Zuständigkeit liegt somit beim Kanton resp. Bundesamt für Strasse (ASTRA) (Grosskreisel mit Anschluss Seite Münchwilen).

Festlegung

Die Dimensionierung und der Ausbaugrad der Strassen richten sich nach den jeweiligen Normen und Richtlinien. Zusätzlich sind im Siedlungsgebiet die gestalterischen Vorgaben aus ortsbaulicher Sicht zu berücksichtigen und hoch zu gewichten.

Die Gemeinde bringt sich bei Sanierungsprojekten des Kantons aktiv und früh in die Projektierung ein. Sie stellt sicher, dass die Interessen der Gemeinde, insbesondere zur Strassenraumgestaltung, in der Planung berücksichtigt werden.

Im Sinne der Verkehrsberuhigung sind Gemeindestrassen möglichst haushälterisch zu dimensionieren. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind im besiedelten Raum die ortsbaulichen Aspekte zu gewichten. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Richtplan Teil Verkehr

Mit dem geplanten Autobahnanschluss Wil West sind neue Strassenführungen geplant.

- **V 2.2.1** Autobahnanschluss Wil West
- **V 2.2.2** Anschluss Autobahn – Wilerstrasse (Dreibrunnenallee)

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)
- Gemeinderat
- Regio Wil
- Kanton St. Gallen (Wil West)
- Bundesamt für Strassen ASTRA (Autobahnanschluss)

Verweis Grundlage | Richtplan

- S 1.5.1
- Kantonaler Richtplan (3.2 Motorisierter Individualverkehr MIV)
- VSS-Norm 40 040b
- Wil West Standortentwicklung

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 2.3 Erschliessungsprogramm

Erläuterung

Verschiedene Innenentwicklungsgebiete und unbebaute Flächen sind für die zukünftige Entwicklung neu zu erschliessen. Damit diese möglichst optimal an das Strassennetz angeschlossen werden können, wird die Erschliessung im übergeordneten Kontext festgelegt und die Anbindung der Erschliessung an das übergeordnete Strassennetz aufgezeigt. Diese werden alle im Richtplan aufgenommen und sind in der späteren Projektierung zu fixieren. Die arealinterne Verkehrserschliessung soll auf die Bebauung abgestimmt werden.

Für die nachfolgenden Baugebiete resp. Bauparzellen fehlt die erforderliche Erschliessung nach §36 PBG. Die erforderlichen Erschliessungsmassnahmen können pro Gebiet festgestellt und die voraussichtlichen Kosten abgeschätzt werden.

Aufgrund der heutigen Kenntnisse und ohne spezielles Engagement der Grundeigentümer soll die Erschliessung der Baugebiete nach dem nachfolgenden Zeitprogramm erfolgen. Mit dem nachfolgenden Erschliessungsprogramm soll die zeitgerechte Erschliessung des Baulands in Koordination mit den Bebauungsabsichten gewährleistet werden. Die Bauzonen sollen ohne besondere Gründe nach dem Raster über die nächsten 10 – 15 Jahre erschlossen werden und anschliessend der Bebauung zugeführt werden.

Festlegung

Die Anbindung der Baugebiete wird in der Richtplankarte mit Richtungspfeilen angedeutet. Diese sind wegleitend. Die zugehörige Tabelle zeigt die zu erschliessenden Baugebiete mit den jeweils notwendigen Erschliessungsmassnahmen und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausführung.

V 2.3.1 Oberhofen

V 2.3.2 Im Bad

V 2.3.3 Bruggwiese (Anschluss Gemeindestrasse)

V 2.3.4 Moswis

V 2.3.5 Rutwis

V 2.3.6 Feutschenbach

V 2.3.7 Wil West (Anschluss Gemeindestrasse)

Festsetzung | mittel- bis langfristig

Erschliessung und Bebauung stehen in sehr engem Bezug zueinander und es sind Lösungsmöglichkeiten nachfolgend im Rahmen von konkreten Planungs- und Bauvorhaben zu prüfen. Bei einer Etappierung muss vorausschauend die Erschliessung des ganzen Gebietes sichergestellt werden.

Festsetzung / kurz- bis langfristig



Richtplan Teil Verkehr

RP	Gebiet	Planung und Erschliessung												
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2035	2036 - 2045	Nach 2045		
V 2.3.1	Oberhofen													
	Planung	[Green bar]												
	Erschliessung			[Blue bar] in 4 Etappen										
V 2.3.2	Im Bad													
	Planung		[Green bar]											
	Erschliessung			[Blue bar]										
V 2.3.3	Bruggwiese													
	Planung	[Green bar]												
	Erschliessung		[Blue bar]											
V 2.3.4	Moswis													
	Planung	[Green bar]												
	Erschliessung		[Blue bar]											
V 2.3.5	Rutwis													
	Planung											[Green bar]		
	Erschliessung											[Blue bar]		
V 2.3.6	Feutschenbach													
	Planung												[Green bar]	
	Erschliessung												[Blue bar]	
V 2.3.7	Wil West													
	Planung	[Green bar]												
	Erschliessung			[Blue bar]										

Beteiligte | *Federführung*

- Gemeinderat
- Grundeigentümer
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- S 1.1.1, S 1.1.2, S 1.1.3, S 1.5.1, S 1.5.2, S 2.3.3, S 2.4.3, S 2.4.4
- Kantonaler Richtplan (3.2 Motorisierter Individualverkehr MIV)
- VSS-Norm 40 040b

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 2.4 Aufwertung Strassenraum

Erläuterung

Durch gestalterische Aufwertung der Strassenräume sollen die Aufenthaltsqualität sowie die Attraktivität des Ortskerns erhöht werden. Die strassenbegleitende Bebauung soll mit dem Strassenraum eine Einheit und den Abschluss gut gestalteter öffentlicher Freiräume bilden. In gut gestalteten Strassenräumen wird zudem die Verkehrssicherheit stark verbessert. Aufwertungen des Strassenraums auf Quartierstrassen abseits der Hauptachsen, dienen gleichzeitig auch der Verminderung des Schleichverkehrs durch Wohnquartiere.

Zur Erhöhung der Wohnlichkeit und Sicherheit sind punktuell Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorzusehen. Damit wird die Identifikation mit dem bewohnten Gebiet verstärkt und die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert. Zudem sinken die Lärmemissionen und die Verkehrssicherheit wird erhöht. Quartiere sind hauptsächlich von selbst erzeugtem Verkehr betroffen.

Auf der Strecke Wiler- und Frauenfelderstrasse wurde, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und einer Strassenaufwertung, ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) ausgearbeitet. Das erarbeitete BGK wurde jedoch von der Bevölkerung im Jahr 2017 abgelehnt. Im Rahmen der Sanierung des Bahnhofs Münchwilen mit einer behindertengerechten Gestaltung und der daraus notwendigen Anpassung der Strassenführung, kann die Verkehrssicherheit auf der Hauptstrasse in diesem Bereich punktuell verbessert werden. Gleichzeitig sind Anpassungen am Knoten Eschlikonerstrasse vorgesehen, um den Verkehrsablauf zu verbessern und die Sicherheit zu erhöhen.

Die Frauenfelder- wie auch die Wilerstrasse weisen aktuell viele Schwachpunkte auf. Um die Verkehrssicherheit zu verbessern sollen diese Strassenquerschnitte künftig gestalterisch aufgewertet werden.

Festlegung

Es sind gestalterische Massgaben unter folgenden Aspekten zu erarbeiten und umzusetzen:

- Integrieren und Stärken des Fuss- und Radverkehrs
- Aufwerten des Strassenraumes zum Aufenthaltsraum
- Einbeziehen von Plätzen, Brunnen, Bäumen etc. in die Strassenraumgestaltung
- Adäquate Beleuchtung des Strassenraums
- Gliederung durch Anordnen von Baumreihen und Alleen

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die Gemeinde verfolgt durch einen quartiergerechten Strassenbau im Rahmen von Sanierungen und Neuerschliessungen das Ziel, die Fahrgeschwindigkeiten auf ein adäquates Niveau zu senken und damit das Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Gemeinde prüft bei folgenden Strassen die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Gestaltungsmassnahmen:

V 2.4.3 Sirnacherstrasse

V 2.4.4 Mörikonerstrasse (bei Sanierung)

V 2.4.5 Rebenstrasse

V 2.4.6 Kreuzung Hofenstrasse/ Sämtisstrasse

Festsetzung | mittelfristig

Die Gemeinde beantragt beim kantonalen Tiefbauamt für die folgenden Strassen punktuelle Massnahmen zu Verbesserung der Verkehrssicherheit:

V 2.4.1 Frauenfelderstrasse

V 2.4.2 Wilerstrasse

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt) (*Federführung* bei Kantonsstrassen)

Verweis Grundlage | Richtplan

- S 1.2.1, S 3.1.1, S 3.1.2, L 2.5.4
 - Kantonaler Richtplan (3.2 Motorisierter Individualverkehr MIV)
 - Betriebs- und Gestaltungskonzept Ortsdurchfahrt, Münchwilen
-
- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 2.5 Ortseingänge

Erläuterung

Die Ortseingänge sind wichtig für ankommende Verkehrsteilnehmer. Einerseits soll der Siedlungsbeginn klar erkennbar sein, andererseits kann bei klarer Erkennbarkeit des Ortseingangs die Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus erreicht werden.

Ortseingänge sind zudem «Visitenkarten» einer Ortschaft und prägen die Wahrnehmung der Gemeinde auch für Transitverkehr. Ortseingänge in der Gemeinde Münchwilen sind heute nicht klar erkennbar. Künftig sollen daher zehn Ortseingänge realisiert und damit der Bezug des Siedlungsgebietes sichtbar gemacht werden.

Festlegung

Der Beginn und das Ende eines Siedlungsteils entlang von Ortsdurchfahrten werden sichtbar gemacht mit einer einheitlichen Gestaltung (z. B. Baumbepflanzung). Bei der Dimensionierung ist auf die Gewährleistung der Ausnahmetransporte zu achten.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Bei Bedarf werden verkehrsberuhigende Massnahmen getroffen (z. B. Bau eines Eingangstors, Querungshilfe für Langsamverkehr, evtl. in Kombination mit Bushaltestelle etc.).

Festsetzung | Daueraufgabe

An folgenden Stellen sind markante Ortseingänge zu erstellen, die den Beginn des Eingangs ins Siedlungsgebiet von Münchwilen ankündigen:

V 2.5.1 Sedel Nord

V 2.5.2 Frauenfelder- und Bühlstrosse

V 2.5.3 Wilerstrasse – Sigenseestrasse

V 2.5.4 Sirnacherstrasse 45– 39

V 2.5.5 Schönenberg- und Ringstrasse

V 2.5.6 Weinfelder- und Friedenstrasse

V 2.5.7 Hofenstrasse (Cellere)

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)

Verweis Grundlage | Richtplan

- S 2.5.1, S 1.8.6, S 3.1.1, S 3.1.6
- Kantonaler Richtplan (3.2 Motorisierter Individualverkehr MIV)

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 2.6 Öffentliche Parkierung MIV

Erläuterung

Über das Parkplatzangebot lässt sich der Gebrauch von Fahrzeugen beeinflussen, da Fahrzeuge an der Quelle und am Ziel auf ausreichende Abstellmöglichkeiten angewiesen sind. Die Bemessung der Parkplatzzahl für motorisierte Fahrzeuge kann dabei zweckmässig von der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr abhängig gemacht werden.

Es bestehen verschiedene öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen innerhalb und ausserhalb des Zentrumsbereichs. Ein gesamthafes Konzept besteht jedoch nicht. Ergänzend zu den öffentlichen Parkplätzen gibt es eine Vielzahl Parkierungsanlagen, die privat sind, jedoch für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen (insb. Parkplätze bei Geschäften). Diese Parkplätze könnten bei Bedarf ausserhalb der Öffnungszeiten bei grösseren Anlässen als Parkflächen genutzt werden.

Auf Grundlage des Agglomerationsprogramms soll die Gemeinde ein kommunales Mobilitätskonzept erarbeiten. Darin sollen die Grundsätze der Parkierung inkl. derer Bewirtschaftung behandelt werden. Zudem sollen die Grundsätze für ein Parkierungsreglement erarbeitet werden.

Festlegung

Die vorhandenen öffentlichen und private Parkierungsanlagen (grössere, allgemein zugängliche Anlagen) sind zu erhalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

An den im Plan bezeichneten Standorten ist eine neue öffentliche Parkierungsanlage zu erstellen:

V 2.6.1 Mehrzweckanlage Oberhofen (30 PP, in Zusammenhang mit einem Neubau)

Zwischenergebnis | mittelfristig

Die Gemeinde erarbeitet ein kommunales Mobilitätskonzept mit folgenden Schwerpunkten:

- Öffentliche Parkplätze
- Plan mit Bewirtschaftungszonen (flächendeckend für die Gemeinde): differenziert in zeitliche Beschränkungen, Einschränkung Nutzergruppen, Gebührenerhebung
- Bewirtschaftung Parkierungsangebot bei publikumsintensiven Einrichtungen
- Beschränkung des Parkplatzerstellungsrechts
- Regelungen zu autoarmem/autofreiem Wohnen

Festsetzung | kurzfristig

Richtplan Teil Verkehr

Beteiligte | *Federführung*

– *Gemeinderat*

Verweis Grundlage | *Richtplan*

– VSS-Normen 40 281 ff.

– Agglomerationsprogramm, 4. Generation, MIV 5.5

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 3 Verkehr | Öffentlicher Verkehr (ÖV)

V 3.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Münchwilen ist durch die Frauenfeld-Wil Bahn mit zwei Haltestellen an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Mit der Erneuerung der Fahrzeugflotte und der Bahninfrastruktur wurde in der Hauptverkehrszeit (HVZ) ein Viertelstundentakt von Wil bis Wängi ermöglicht. In Münchwilen verkehrt zudem die Buslinie Nr. 736 von St. Margarethen über Münchwilen und Eschlikon bis nach Balterswil im Stundentakt. Künftig soll die Buslinie von St. Margarethen bis nach Tägerschen verlängert werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die Erschliessung des öffentlichen Verkehrs ausrichten. Die Gemeinde soll daher Massnahmen unterstützen die zu einem attraktiven Angebot des öffentlichen Verkehrs führen.

Festlegungen

Handlungsgrundsätze

- Der Mobilitätswachstum in den Entwicklungsräumen soll in erster Linie mit dem ÖV abgedeckt werden.
- Die Zugänglichkeit der Haltestellen des ÖV soll für Fussgänger, Veloverkehr und Motorfahrzeuge verbessert werden.

Die Gemeinde setzt sich für ein attraktives und zweckmässiges ÖV-Netz und den Erhalt der Haltestellen ein.

Neueinzonungen müssen eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr aufweisen (mind. ÖV-Güteklasse D).

Die Haltestellen sind nach Möglichkeit mit Witterungsschutz, Sitzgelegenheit und Beleuchtung sowie Veloparkplätzen auszustatten. Im innerörtlichen Bereich ist bei Verlegungen oder Sanierungen der Haltestellen die Aufhebung von Busbuchten zu prüfen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Kanton Thurgau (Abteilung öffentlicher Verkehr)
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- Kantonaler Richtplan (3.3 Öffentlicher Verkehr ÖV)

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 3.2 Schienenverkehr

Erläuterung

Die Frauenfeld-Wil-Bahn (FW-Bahn) betreibt in Münchwilen zwei Haltestellen: «Münchwilen» und «Pflegeheim». Mit dem Viertelstundentakt in der Hauptverkehrszeit (HVZ) stellt die FW-Bahn für die Erschliessung der Gemeinde eine grosse Bedeutung dar, insbesondere für den Pendlerverkehr ist die Strecke eine wichtige Verbindung.

Der ESP Wil West grenzt im Osten an die SBB / Turbo Bahnlinie Wil-Weinfelden und im Süden an die Frauenfeld-Wil-Bahn. Für die Erschliessung des Arbeitsgebiets sind künftig auf den beiden Bahnachsen zwei neue Bahnhaltstellen zu realisieren. Dank dem dichten Taktfahrplan in der Hauptverkehrszeit kann eine attraktive Anbindung entstehen.

Das Agglomerationsprogramm Wil zeigt mit der Massnahme WW 1.4 auf, dass das Trasse der FW-Bahn verlegt werden muss, um den Autobahnanschluss Wil West zu realisieren. Der kommunale Richtplan verweist auf die zu koordinierenden Inhalte.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) wird festgelegt, dass bis im Jahre 2023 alle Haltestellen behindertengerecht auszubauen sind. Die Haltestelle (Bahnhof Münchwilen) ist daher der Norm entsprechend auszubauen. Die Bahnhaltstelle «Pflegeheim» wurde bereits umgebaut.

Festlegungen

Die Haltestelle «Münchwilen» ist nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu sanieren. Gleichzeitig soll der Zugang zum Bahnhof für den Fuss- und Radverkehr attraktiv gestaltet werden (direkte Wege, Beschilderung).

Festsetzung | kurzfristig

Mit der Entwicklung der ESP Wil West sind neue Bahnhaltstellen auf der Strecke der FW-Bahn und auf der SBB / Turbo Bahnlinie zu realisieren.

V 3.2.1 Haltestelle ESP Wil West FW-Bahn

V 3.2.2 Haltestelle ESP Wil West SBB / Turbo Bahnlinie

Zwischenergebnis | mittel – bis langfristig

Für die Entwicklung ESP Wil West wird ein neuer Autobahnanschluss geplant. Um dies zu realisieren muss das Trasse der FW-Bahn verlegt werden.

V 3.2.3 Verlegung Trasse Frauenfeld-Wil-Bahn

Festsetzung | mittelfristig

Richtplan Teil Verkehr

Beteiligte | *Federführung*

- *Kanton Thurgau und St. Gallen (Abteilung öffentlicher Verkehr)*
- Regio Wil
- Stadt Wil
- SBB / Thurbo und Appenzellerbahnen (FW-Bahn)
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- *S 1.5.1*
- Kantonaler Richtplan (3.3 Öffentlicher Verkehr ÖV)

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 3.3 Busverkehr

Erläuterung

Ab dem Bahnhof Münchwilen verkehrt stündlich die Buslinie Nr. 736, die von Balterswil über Eschlikon und Münchwilen bis nach St. Margarethen führt. Der Bahnhof Münchwilen dient dadurch als Umsteigehaltestelle in Richtung Wil und Frauenfeld. Um den Kostendeckungsgrad und die Standzeiten der Buslinie in St. Margarethen zu verbessern, soll künftig die Buslinie bis zum Bahnhof Tägerschen verlängert werden, um so Tägerschen zusätzlich erschliessen. Ein Versuchsbetrieb ist ab nächstem Jahr vorgesehen (Fahrplanwechsel 2022). Mit der neuen Buslinienführungen können auch neue Bushaltestellen auf der Strecke St. Margarethen bis Tägerschen realisiert werden.

Mit der Entwicklung des ESP Wil West besteht die Möglichkeit, an der bestehenden Buslinie Wil-Sirnach-Fischingen eine zusätzliche Haltestelle an der Sirnacherstrasse einzurichten. Die genaue Lage muss mit der geplanten Arealentwicklung Lenzenbühl der Stadt Wil koordiniert werden. Das Agglomerationsprogramm Wil bezeichnet mit der Massnahme WW 1.5 zwei Standorte für zukünftige Bushaltestellen. Diese sind an der Zürcher- und an der Sirnacherstrasse vorgesehen.

In der Gemeinde Sirnach ist aktuell der Fachmarkt Ebnet in der Nähe zur Gemeindegrenze in Realisation. Mit dem Fachmarkt wird eine Busverbindung vom Bahnhof Sirnach via Fachmarkt und die Sirnacherstrasse zum Bahnhof Münchwilen geführt. Die neue Busverbindung wird die ersten drei Jahren durch den Fachmarkt finanziert.

Für eine zukünftige Einzonung der Gebiete «Feutschenbach» und «Rutwis» muss mindestens eine ÖV-Güteklasse D mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten sichergestellt werden. Dies bedingt eine Buserschliessung in diesem Gebiet. Es ist daher zu prüfen, wie eine neue Haltestelle Feutschenbach in das bestehende Busliniennetz eingebunden werden könnte.

Festlegung

Die Siedlungserweiterungen der Gemeinde Münchwilen sollen mindestens mit der ÖV-Güteklasse D erschlossen werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Richtplan Teil Verkehr

Die Bushaltestellen sind beidseitig mit einem geschützten Wartebereich zu versehen und behindertengerecht auszubauen.

V 3.3.1 Haltestelle Sedel (*kurzfristig*)

V 3.3.2 Haltestellen ESP Wil West (*mittelfristig*)

V 3.3.3 Haltestelle Bahnhof (*kurzfristig*)

V 3.3.4 Haltestelle Sirnacherstrasse (*kurzfristig*)

V 3.3.5 Haltestelle Eschlikonerstrasse (*kurzfristig*)

V 3.3.6 Haltestelle Feutschenbach (*langfristig*)

Festsetzung | kurz- und mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Abteilung öffentlicher Verkehr)

Verweis Grundlage | Richtplan

- S 3.1.1, S 3.1.2, S 3.1.11, S 1.5.1
- Kantonaler Richtplan (3.3 Öffentlicher Verkehr ÖV)
- Agglomerationsprogramm, 4. Generation, S 1.1

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 4 Verkehr I Fuss- und Radverkehr

V 4.1 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Unter Fuss- und Radverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (zu Fuss, mit dem Fahrrad oder fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) wie Inlineskates, Kickboards etc.). Der Fuss- und Radverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung.

Die Gemeinde Münchwilen strebt eine Stärkung des Fuss- und Radverkehrs an. Ein lückenloses, komfortables und sicheres Wegenetz soll die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr attraktiv machen. Das Netz verbindet die verschiedenen Ortsteile untereinander wie auch mit den umliegenden Ortschaften. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden.

Durch die tiefere Geschwindigkeit von Fussgänger- und Veloverkehr wird die Umgebung viel stärker wahrgenommen. Daher ist es wichtig, neben der Sicherheit und der Durchgängigkeit entlang von Wegen für den Fuss- und Veloverkehr eine ansprechende Gestaltung zu erreichen. Mögliche Elemente sind eine besonders hochwertige Freiraumgestaltung und Möblierungselemente wie Brunnen und Bänke, die gleichzeitig zur Erholung dienen.

Festlegung

Es ist eine Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Radwegnetzes anzustreben. Die Einbindung wichtiger Zielpunkte (Haltestellen des ÖV, Ortszentren, Schulen, Naherholungsräume etc.) ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie eine sorgfältige Gestaltung mit Grünelementen sowie Sitzgelegenheiten. Die erarbeitete Vision 2045+ zeigt auf, welche Netzlücken künftig ergänzt werden sollen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– Kantonaler Richtplan (3.4 Langsamverkehr LV)
– Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017
– Vision 2045+

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 4.2 Rad- und Skatingwegnetz

Erläuterung

Das kantonale Langsamverkehrsnetz bezeichnet für den Kanton ein Alltagsvelonetz sowie ein Freizeitvelonetz. Dazu kommen kommunale Veloverbindungen, welche das übergeordnete Netz ergänzen.

Im Langsamverkehrskonzept wird die Verbindung Matzingen - Wil als Hauptverbindung und Eschlikon - Tobel - Affeltrangen als Nebenverbindung des kantonalen Alltagsvelonetzes bezeichnet. Dieses zeigt die, aus Sicht des Kantons, für die Veloverkehrsförderung besonders wichtigen Veloverbindungen. Das Alltagsroutenetz soll zukünftig über die Eschlikonerstrasse erweitert werden und somit eine Direktverbindung bis nach Eschlikon ermöglichen.

Die übergeordnete Veloroute des Freizeitverkehrs verläuft in der Gemeinde quer durch St. Margarethen bis nach Wil (Nr. 33) und von Lommis über Holzmannshaus bis nach Eschlikon (Nr. 41). Die übergeordnete Skating-Route (Nr. 901) wird gleich wie die Veloroute durch St. Margarethen geführt und führt von Trungen über Eschlikon nach Sirnach.

Zwischen Münchwilen und Sirnach verlaufen parallel zur Q20 je ein Fuss- und Veloweg. Diese sind sehr grosszügig dimensioniert. Für den Fussverkehr besteht zudem auf der westlichen Murgseite ein attraktiver Fussweg. Daher sollen der Veloweg und der Fussweg entlang der Q20 zusammengelegt werden. Damit wird eine grössere Fläche zur Murg hin geschaffen, welche ökologisch aufgewertet werden kann. Die Kosten für die Zusammenlegung sollen über das Agglomerationsprogramm und / oder den kantonalen Biodiversitätsfördergelder gedeckt werden. Das Projekt ist zusammen mit der Gemeinde Sirnach anzugehen.

Die kommunalen Veloverbindungen verlaufen hauptsächlich entlang der Haupt- und Nebenstrassen.

Festlegungen

Das bestehende Angebot soll für den Langsamverkehr erhalten bleiben und nach Möglichkeit aufgewertet werden. Sinnvolle Netzergänzungen sollen in Koordination mit den Nachbargemeinden und den zuständigen kantonalen Fachstellen erfolgen.

Bei Strassenbauprojekten ist den Anliegen des Langsamverkehrs erhöhte Beachtung zu schenken.

Die im Plan als Festlegungen bezeichneten Velorouten sind durch gestalterische und signaltechnische Massnahmen für den Veloverkehr aufzuwerten und sicher zu gestalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Richtplan Teil Verkehr

Die Alltagsroute ist über die Eschlikonerstrasse durch einen Veloweg zu ergänzen.

V 4.2.1 Alltagsroute Eschlikonerstrasse

V 4.2.2 Alltagsroute Weinfelderstrasse St. Margarethen – Täger-
schen

Zwischenergebnis | kurzfristig

V 4.2.3 Verlegung Veloweg Q20

Zusammenlegung des Velo- und Fussweges entlang der Q20 für eine ökologische Aufwertung Murg. Die Massnahmen sind mit der Gemeinde Sirnach und dem kantonalen Tiefbauamt abzustimmen und im Agglomerationsprogramm aufzunehmen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)
- Gemeinde Sirnach

Verweis Grundlage | Richtplan

- S 3.1.4, S 2.3.1
- Kantonaler Richtplan (3.4 Langsamverkehr LV)
- Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017
- Merkblätter Veloparkierung Tiefbauamt Kanton Thurgau

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 4.3 Öffentliche Radabstellanlage

Erläuterung

Sicher erreichbare, gut ausgerüstete und nahe bei den Eingängen gelegene Veloparkplätze sind eine wichtige Voraussetzung für die Benutzung des Velos im Allgemeinen. Um den Veloverkehr aktiv zu fördern, sind attraktive Veloabstellplätze unumgänglich. Öffentliche Abstellplätze sind an den wichtigen Zielorten wie dem Zentrum, dem Patkbad und der Schule anzuordnen. Die Abstellplätze sind gedeckt und sicher auszuführen.

Das kantonale Tiefbauamt hat Merkblätter betreffend einer gut funktionierenden Veloparkierung erarbeitet, die auf den Schweizer Normen SN basieren und bei der Bearbeitung von Projekten zwingend zu berücksichtigen sind.

Festlegung

Betreiber von bestehenden Publikumsnutzungen sind zur Erstellung von Zweiradabstellplätzen anzuhalten. Diese sind nach Möglichkeit in ein gesamtheitliches Gestaltungskonzept der Vorbereiche einzubinden.

Festsetzung / Sofortmassnahme

Bei öffentlichen Gebäuden (Post, Gemeindeverwaltung, Schulen etc.) ist eine ausreichende Anzahl witterungsgeschützter Zweiradabstellplätze zu erstellen.

Zwischenergebnis / kurzfristig

An folgenden Orten sind neue Radabstellanlagen zu erstellen:

V 4.3.1 Bushaltestelle St. Margarethen TG, Dorf

V 4.3.2 Bushaltestelle Münchwilen TG, Eschlikonerstrasse

V 4.3.3 Mehrzweckanlage

Festsetzung / kurzfristig

Die bestehenden Radabstellanlagen bei grösseren öffentlichen Anlagen sind fortlaufend zu prüfen und bei Bedarf gut auszurüsten.

Festsetzung / Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– Kantonaler Richtplan (3.4 Langsamverkehr LV)
– Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. ER-05, ER-06
– Merkblätter Veloparkierung Tiefbauamt Kanton Thurgau

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 4.4 Übergeordnetes Wanderwegnetz

Erläuterung

Das übergeordnete Wanderwegnetz ist im kantonalen Richtplan bzw. Schweiz Mobil durch den Kanton bestimmt und untersteht dem Fuss- und Wanderweggesetz. Teil dieses Netzes ist auch der Jakobs-Pilgerweg (Schwabenweg), welcher als historische Verbindung durch Münchwilen führt. Weitere durch die Gemeinde bestimmte Wanderwege dienen vornehmlich der Naherholung für die Gemeindebevölkerung.

Wanderwege erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften, kulturelle Sehenswürdigkeiten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Das übergeordnete Wanderwegnetz (Nr. 4, Jakobsweg) verläuft in Münchwilen hauptsächlich entlang der Murg, welche eine attraktive Nord-Südverbindung durch die Gemeinde ermöglicht.

Entlang der Murg sind Aufenthalts- und Rastmöglichkeiten besonders für Wanderer und Ausflügler wichtig. Dazu gehören Sitzgelegenheiten, Raststellen aber auch Restaurants zur Verpflegung.

Festlegung

Die Fuss- und Wanderwege sind gut zu unterhalten und entsprechend zu signalisieren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Entlang der Wanderwege sind attraktive und ausreichende Aufenthalts- und Rastmöglichkeiten zu erstellen, insbesondere entlang der Murg.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Thurgauer Wanderwege
- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)

Verweis Grundlage | Richtplan

- Kantonaler Richtplan (3.4 Langsamverkehr LV)
- Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. ER-05, ER-06

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

V 4.5 Kommunales Fusswegnetz / Schulwege

Erläuterung

Fussverkehrsrouten erschliessen insbesondere Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Im Grundsatz dienen alle Strassen auch als Fusswege. Zudem kommt den Wegen auch eine grosse Bedeutung für die Naherholung zu. Mit wenigen Ergänzungen und eher geringem Aufwand könnte das Netz verbessert werden.

Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet.

Für den Freizeitverkehr ist ein Weg um Münchwilen geplant. Dieser soll weitgehend auf den bestehenden Wegen geführt werden und insbesondere durch eine Beschilderung und Hinweisen zu Rastmöglichkeiten ergänzt werden.

Ein weiteres Augenmerk gilt den Schulwegen. Diese sind sicher und komfortabel auszugestalten (Trennung von schnellem und langsamem Verkehr). Weiter spielt neben der objektiven Sicherheit auch die subjektive Sicherheit eine Rolle. Dazu gehören die richtige Bewältigung des Schulweges (Route, Verhalten bei Querungen) sowie die Sensibilisierung für Mobilität.

Die Gemeinde Münchwilen weist heute vermehrt fehlende Ortsrandwege und Netzlücken auf, vor allem zwischen den einzelnen Ortschaften fehlt eine Verbindung über die Murg. Diese können teilweise über kurze Wegerweiterungen ergänzt werden. Insbesondere entlang des gesamten Bachverlaufs zwischen der ARA und dem Parkbad an der Murg sollen neue Übergänge über die Murg entstehen, die sich in das bestehende Langsamverkehrsnetz einfügen.

Festlegung

Attraktive Gestaltung des Zentrums für den Fussverkehr:

- Engmaschiges Fusswegnetz
- Sichere Querungsmöglichkeiten für Fuss- und Veloverkehr
- Grosszügige Fussgänger- und Aufenthaltsflächen

Festsetzung / mittelfristig

Für bestehende und neue Siedlungsgebiete ist die Integration in das Wegenetz zu berücksichtigen und Durchwegung von Gebieten, die neu entwickelt werden (engmaschiges Netz).

Festsetzung / Daueraufgabe

Das Wegenetz ist mit Blick auf die Naherholung zu überprüfen, entsprechende Rundwege (Stundenwege) zu signalisieren und mit Sitzgelegenheiten zu versehen.

Festsetzung / mittelfristig

Es ist ein «Weg um Münchwilen» zu beschildern. Zusätzlich sollen Wegweiser zu nahe gelegenen Rast- und Ruhemöglichkeiten erstellt werden. Entlang des Weges sind ausreichend Sitzgelegenheiten zu realisieren.

Festsetzung / kurzfristig

Die Netzlücken des lokalen Fusswegnetzes können in zwei Kategorien, «Ortsinterne Netzlücken» und «Netzlücken in der Kulturlandschaft» aufgeteilt werden.

Folgende Wege sind ortsintern zu realisieren:

V 4.5.1 Sonnhaldenstrasse – Eschlikonerstrasse (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.2 Fussgängerschutz Simnacherstrasse (Zwischenergebnis / kurzfristig)

V 4.5.3 Fussgängerschutz Hofenstrasse (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.4 Ligrüt – Lööli (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.5 Moswis (Festsetzung / kurzfristig)

V 4.5.6 Pflegeheim – Schützenhausstrasse (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.7 Oberhofen Nord (Festsetzung / kurzfristig)

V 4.5.8 Waldegg (Festsetzung / kurzfristig)

V 4.5.9 Fussgängerschutz Kapellstrasse, Rebenstrasse (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.10 Stockwiese (Vororientierung / langfristig)

V 4.5.11 Fussgängerschutz Brunnenstrasse (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.12 Fussgängerschutz Murgtalstrasse (Festlegung / kurzfristig)

V 4.5.13 Feutschenbach (Zwischenergebnis / langfristig)

V 4.5.14 Murgquerung Waldegg (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.15 Murgquerung Murgstrasse (Zwischenergebnis / langfristig)

V 4.5.16 Murgquerung Gericht (Festsetzung / kurzfristig)

V 4.5.17 Verbindung Weinfelderstrasse – Trungerstrasse (Zwischenergebnis / mittelfristig)

Richtplan Teil Verkehr

Folgende Wege sind in der Kulturlandschaft zu realisieren:

V 4.5.51 Underloo (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.52 Bruggwise (Zwischenergebnis / kurzfristig)

V 4.5.53 Schweizerhof – Wil West (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.54 Chräbsbach (kein Ausbau, Trampelpfad) (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.55 Säntisblick (Zwischenergebnis / mittelfristig)

Durch die Entwicklung des Arbeitsplatzschwerpunktes Wil West und die dadurch entstehende Neuausrichtung der Verkehrsanbindung, werden folgende zwei Kantonsstrassen zu neue reine Langsamverkehrsverbindungen zurückgestuft:

V 4.5.56 Dreibrunnenstrasse (Wilerstrasse über A1 bis Gloten Sirnach Nord) (Zwischenergebnis / mittelfristig)

V 4.5.57 Wilerstrasse (südlichen Bogen) (Sirnacherstrasse bis Gemeindegrenze) (Zwischenergebnis / mittelfristig)

Beteiligte | *Federführung*

- Gemeinderat
- Bauverwaltung

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- L 2.5.9, L 2.2.7, L 1.1.1, L 1.5.1, L 2.3.16, L 2.5.6, S 2.4, S 2.4.6, S 1.1.2, S 1.4.2, S 2.3.6, S 1.1.1, S 1.5.2
 - Kantonaler Richtplan (3.4 Langsamverkehr LV)
 - Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. R-04, ER-02, EO-03
-

V 4.6 Fussgängerquerungen

Erläuterung	Münchwilen verfügt über ein dichtes Fusswegnetz. Handlungsbedarf besteht neben einzelnen fehlenden Wegverbindungen auch an gefährlichen Übergängen bei Hauptstrassen. Diese hätte im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK) verbessert werden sollen. Durch die Ablehnung des BGK müssen diese Übergänge einzeln realisiert werden, um die Verkehrssicherheit für Fussgänger zu erhöhen.
Festlegung	<p>Folgende Fussgängerquerungen über die Hauptstrasse sind mit baulichen Massnahmen zu verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none">V 4.6.1 Wilerstrasse Höhe BuchenackerV 4.6.2 Frauenfelderstrasse Höhe BrunnenstrasseV 4.6.3 Sirnacherstrasse Höhe Unterer BuchenackerV 4.6.4 Eschlikonerstrasse Höhe HofenstrasseV 4.6.5 Säntisstrasse – Hofenstrasse <p><i>Zwischenergebnis / kurzfristig</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)– Bauverwaltung
Verweis Grundlage Richtplan	<ul style="list-style-type: none">– S 2.4.5, S 3.1.1, S 3.1.3, S 2.1.2, S 2.2.4– Kantonaler Richtplan (3.4 Langsamverkehr LV)– Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. R-04, ER-02, EO-03
Stand	<ul style="list-style-type: none">– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E Ver- und Entsorgung

E 1 Versorgung

E 1.1 Gewässerschutzzone und Quelfassungen

E 1.2 Quellen mit nichtionisierender Strahlung (NIS)

E 2 Energieversorgung (Energierichtplan)

E 2.1 Energiepolitische Zielsetzung

E 2.2 Priorisierung der Energieträger

E 2.3 Photovoltaikanlagen

E 2.4 Energiebewirtschaftung

E 3 Entsorgung

E 3.1 Abwasser

E 3.2 Abfallentsorgung

E 4 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen

E 4.1 Versorgung der Bevölkerung

E 4.2 Erweiterung Fussballplatz

E 4.3 Werkhof und Entsorgung

E 1 Versorgung

E 1.1 Gewässerschutzzone und Quelfassungen

Erläuterung

Öffentlichrechtliche Grundwasserfassungen bestehen in Oberhofen, in Holzmannshaus sind privatrechtliche Grundwasserfassungen vorhanden. Während für Oberhofen die Schutzzone nach Art. 20 Gewässerschutzgesetz besteht, besteht für die Fassung in Holzmannshaus keine solche Regelung. Weite Teile der Ebene in St. Margarethen sind als Grundwassergebiet ausgeschieden. Der kantonale Richtplan vermerkt, dass grundsätzlich die öffentliche Wasserversorgung Priorität gegenüber allen anderen Nutzungsansprüchen genießt und Grundwasservorkommen in ihrer Ausdehnung, Reinheit und Mächtigkeit zu schützen seien. Der kantonale Richtplan bezeichnet ausserdem eine Verbundleitung der Wasserversorgungen zwischen Münchwilen und Wil, mit der die Versorgungssicherheit verbessert werden soll.

Die Abgrenzung der Grundwasserschutzzone im Bereich Grundwasserfassung Oberhofen wurde im Laufe des Jahres 2009 untersucht und aktualisiert.

Der Weiler Holzmannshaus ist an die Wasserversorgung der Gemeinde Eschlikon angeschlossen. Die Quelle Ruchwis ist für die Versorgung derzeit nicht relevant, sondern speist lediglich den Dorfbrunnen.

Festlegung

Die Planung gemäss generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) ist bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Gemeinde berücksichtigt in der Budgetplanung die Unterhaltsarbeiten und aktualisiert oder verfeinert das GWP bei Bedarf.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Erkenntnisse aus dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) sind zu prüfen und bedarfsgerecht umzusetzen. Nach dem Kantonalen Richtplan ist eine Verbundleitung zwischen Wil – Münchwilen geplant.

E 1.1.1 Verbundleitung Wil – Münchwilen

Zwischenergebnis / kurz- bis mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Genossenschaft EW Münchwilen (EWM)
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- S 1.5.1
- generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) vom 02.04.2007

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 1.2 Quellen mit nichtionisierender Strahlung (NIS)

Erläuterung

In Münchwilen gibt es Anlagen, die Quellen von nichtionisierender Strahlung (NIS) sind. Dabei handelt es sich um eine Hochspannungsfreileitung, die entlang der Hochleistungsstrasse A1 verläuft. Weiter gibt es Hochspannungsfreileitungen der Appenzellerbahn entlang der Frauenfeld-Wil-Bahn. Einzonungen im Bereich von Hochspannungsleitungen sind nach Art. 16 NISV nur zulässig, wenn die Anlagegrenzwerte eingehalten werden.

Eine weitere Quelle von nichtionisierender Strahlung sind Sendeanlagen. Bei der Änderung bestehender Anlagen müssen die Immissionsgrenzwerte nach der NISV eingehalten werden. Bei Neuanlagen kommt der Anlagegrenzwert zur Anwendung. Es soll die Einführung eines Kaskadenmodells geprüft werden. Dieses regelt die Standortwahl von Mobilfunkantennen. Dabei werden im Baureglement die Prioritäten definiert. In erster Priorität sind die Mobilfunkantennen in den Arbeitszonen und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu erstellen. In zweiter Priorität sind die Antennen in Wohn- und Arbeitszonen, Zentrumszonen und Dorfzonen zu erstellen. In dritter Priorität sind Antennen in den Wohnzonen zu erstellen. Im Rahmen des Baugesuchs ist der Nachweis zu erbringen, dass kein Standort in einer Zone mit höherer Priorität zur Verfügung steht.

Festlegung

Im Baureglement ist ein Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen einzuführen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

– Art. 16 NISV
– Art. 12 Abs. 2 lit. b) PBG

Stand

– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2 Energieversorgung (Energierichtplan)

Erläuterung

Das oberste Ziel der kantonalen Energiepolitik ist die Förderung einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen und sicheren Energieversorgung. Die Energie ist dabei unter Schonung der Umwelt zu gewinnen und zu nutzen. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Förderung von CO₂-neutralen, erneuerbaren und umweltverträglichen Energien. Neben einer sparsamen Nutzung der vorhandenen Energie soll die benötigte Energie möglichst ressourcenschonend erzeugt werden. Um diese Ziele zu erreichen, müssen gemäss dem kantonalen Richtplan Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2'000 Einwohnern einen Energierichtplan erstellen.

Das Siedlungsgebiet Münchwilen ist weitgehend an das Gasnetz angeschlossen. Die Abwasserreinigungsanlage sowie verschiedene Betriebe verfügen hingegen über ein erhebliches Potenzial für die Nutzung der Abwärme. Das Gemeindegebiet von Münchwilen verfügt zwar über einen relativ geringen Waldanteil, doch fällt bei der Bewirtschaftung der Wälder und Hecken Schnitzelgut an, das ebenfalls genutzt werden könnte. Zudem liegt das Talgebiet von Münchwilen im Grundwasserbereich, welches im Zusammenhang mit Grundwasserwärmepumpen genutzt werden könnte.

Festlegung

Handlungsgrundsätze:

- Die Gemeinde fördert eine umweltschonende, diversifizierte, dezentrale und sichere Energieversorgung mit folgenden Prioritäten:
 1. Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen.
 2. Ausschöpfung der Potenziale bei der Nutzung erneuerbarer Energien, wobei den einheimischen Potenzialen besondere Beachtung zu schenken ist.
 3. Reduktion der CO₂-Emissionen und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brenn- und Treibstoffen.
 4. Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien.
 5. Mittelfristig Stabilisierung und langfristig Reduktion der Elektrizitätsnachfrage.
- In Entwicklungsgebieten ist der Heizwärmebedarf über erneuerbaren Energien zu decken. Insbesondere sind kleinere Nahwärmeverbunde auf Basis von Holzsnitzelanlagen oder die Nutzung von Grundwasser auf ihre Machbarkeit zu untersuchen.
- Die Nutzung der Abwärme aus der ARA und weiteren Industriebetrieben wird angestrebt.

Richtplan Teil Ver- und Entsorgung

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | *Richtplan*

- Kantonaler Richtplan, Kap. 4.2 Energie
- Gesetz über die Energienutzung (ENG) vom 1. Juni 2020

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.1 Energiepolitische Zielsetzung

Erläuterung

Für die zukünftige Energieversorgung der Gemeinde Münchwilen sind strategische Grundsätze festzulegen. Diese haben sich an den übergeordneten energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton zu orientieren. Basis bildet die Energiestrategie 2050, welche Netto-Null Treibhausgasemissionen zum Ziel hat. Um die Ziele zu erreichen sind insbesondere Massnahmen im Bereich Gebäude und Verkehr notwendig. Mit dem neuen CO₂-Gesetz werden verschiedene Massnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien eingeführt. Der Kanton hat mit der Revision des Gesetzes über die Energienutzung 2020 ebenfalls die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. So müssen Neubauten über sehr gute Wärmedämmung verfügen und die Heizwärmeenergie überwiegend über erneuerbare Energien decken. Ergänzend dazu soll auch der Thurgauer Strommix bis ins Jahr 2050 vollständig erneuerbar sein.

Die Gemeinde Münchwilen trägt das Label Energiestadt nicht. Dennoch richtet die Gemeinde sich an deren Zielsetzungen. Auf das zeit- und personalaufwändige Audit und Re-Audit als Energiestadt soll hingegen verzichtet werden.

Mit der Reduktion resp. der Verlagerung des Verkehrs auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr) kann der CO₂-Ausstoss ebenfalls effektiv reduziert werden. Dazu sind verschiedene Massnahmen im Bereich Mobilität vorgesehen (Förderung ÖV, Ausbau, Verbesserung und Priorisierung Fuss- und Velowegnetz).

Festlegung

Die Gemeinde trägt die energiepolitischen Zielsetzungen von Bund und Kanton mit und berücksichtigt diese bei ihren Tätigkeiten.

Festsetzung / Daueraufgabe

Die Gemeinde Münchwilen richtet sich nach den Zielen und Kriterien des Labels Energiestadt, strebt aber keine Zertifizierung an.

Festsetzung / Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | Richtplan

- Energiestrategie 2050
- Gesetz über die Energienutzung (ENG) vom 1. Juni 2020

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.2 Priorisierung der Energieträger

Erläuterung

Die Abwasserreinigungsanlage sowie verschiedene Betriebe verfügen über ein erhebliches Potenzial für die Nutzung der Abwärme. Das Gemeindegebiet von Münchwilen verfügt zwar über einen relativ geringen Waldanteil, doch fällt bei der Bewirtschaftung der Wälder und Hecken Schnitzelgut an, das genutzt werden könnte. Das Siedlungsgebiet Münchwilen ist weitgehend an das Gasnetz angeschlossen. Zudem liegt das Talgebiet von Münchwilen im Grundwasserbereich, welches im Zusammenhang mit Wärmepumpen genutzt werden könnte.

In der Gemeinde Münchwilen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet unterschiedliche Wärmeenergieträger vorhanden. Ein Grossteil der Gemeinde ist mit Gas erschlossen. Zudem gibt es noch zahlreiche Bauten, welche mit Heizöl geheizt werden. Zudem bestehen drei Fernwärmenetze unterschiedlicher Grösse. Einzelne Bauten werden zudem mittels Wärmepumpen (Erdwärme, Grundwasser, Luft) beheizt.

Künftig soll die Abhängigkeit von ausländischen und fossilen Energiequellen reduziert werden und der Heizwärmeverbrauch soll prioritär mittels erneuerbarer Energieträger gedeckt werden. Je nach Gebiet sind unterschiedliche Priorisierungen der Energieträger vorgesehen. Dabei gilt, dass die verschiedenen Energieträger nach Ihrer Umweltverträglichkeit priorisiert werden sollen.

Priorisierung der Energieträger:

1. Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energieträger (Bsp. Holzwärmeverbund; Abnehmerverdichtung und abgestimmter Netzausbau)
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme (Bsp. ARA, Abwasser und Industrie)
3. Ortsgebundene Umweltwärme (Bsp. Grundwasser und Erdwärme)
4. Regional/National verfügbare, erneuerbare Energieträger (Bsp. Holz, Biomasse, Wind)
5. Örtliche gebundene Umweltwärme (Bsp. Umgebungswärme, Sonne)
6. Rationelle Energienutzung in WKK-Anlagen (für Grossverbraucher)

Richtplan Teil Ver- und Entsorgung

Festlegung

Bei dem Ersatz von Heizungen soll ein Energieträger mit einer möglichst hohen Priorität angestrebt werden. Bei bestehenden Fernwärmenetzen ist soweit technisch und wirtschaftlich möglich ein Anschluss zu erstellen.

Festsetzung / Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Liegenschaftsbesitzer
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.2.1 Fernwärme

Erläuterung

Die Fernwärmeenergie gilt als eine der wichtigsten und nachhaltigsten Energieträger und soll in der Gemeinde Münchwilen in den bereits ausgeschiedenen Gebieten erhalten und wo zweckmässig und technisch möglich erweitert werden.

Mit der lokalen Fernwärmenetzen kann überschüssige Energie von Industrie und Gewerbe oder auch der ARA verteilt und zur Beheizung und Klimatisierung von Wohn- und Büroräumlichkeiten genutzt werden. Drei verschiedene Fernwärmenetze unterschiedlicher Grösse erschliessen bereits heute zahlreiche Quartiere mit Fernwärmenetz. Entlang der bestehenden Leitungen können weitere Gebäude an das Netz angeschlossen werden. Dies ist insbesondere bei Neu- und Umbauten sowie beim Heizungersatz anzustreben soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei bereits mit Fernwärme erschlossenen Gebieten ist zu prüfen, ob mittels eines Gestaltungsplans eine Anschlusspflicht festgelegt werden soll. Mit dem Ausbau der bestehenden Fernwärmezentralen oder der Errichtung neuer Zentralen gibt es ein grosses Potenzial zu Erweiterung des Fernwärmenetzes in der Gemeinde. Konkret ist dies im Gebiet Industrie Mezikon an der Murgtalstrasse geplant. Es bestehen Absichten an der Murgtalstrasse 20 eine neue Fernwärmezentrale zu erstellen. Damit könnte neben dem Gebiet Industrie Mezikon auch die Sportanlage Waldegg, das Feuerwehrdepot mit künftigem Werkhof und das Neubaugebiet Bruggwise / Moswis mit Fernwärme versorgt werden. Ein grosses Abwärmepotential wäre auch bei der ARA vorhanden. Denkbar wäre ein neues Fernwärmenetz im Bereich St. Margarethen, da die südlichen Bereiche bereits mit Fernwärme erschlossen sind.

Festlegung

Über dem bereits mit einer Fernwärmeleitung erschlossenen Gebiet sowie für Potentialgebiete ist der Erlass einer Anschlusspflicht (Gestaltungsplan, Zonenplan) für Fernwärme, sobald diese vorhanden ist, zu prüfen.

Zwischenergebnis | kurzfristig

Bei der Erstellung einer Fernwärmezentrale im Gebiet Industrie Mezikon sind die Potentialgebiete Sportanlage Waldegg, Feuerwehrdepot, Bruggwise und Moswis ebenfalls an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

Zwischenergebnis | kurz- bis mittelfristig

Richtplan Teil Ver- und Entsorgung

Beteiligte | *Federführung*

- *Gemeinderat*
- Liegenschaftsbesitzer
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | *Richtplan*

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.2.2 Grundwasser als Wärme-/Kältequelle

Erläuterung

Grundwasser ist in Kombination mit Wärmepumpensystemen sehr gut als Kälte- und Wärmequelle nutzbar. Die thermische Grundwassernutzung darf weder die Menge noch die Qualität des Grundwassers verändern. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen kann das Grundwasser für Kälte- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Der Chemismus des Wassers und das ökologische Gleichgewicht dürfen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb darf das Grundwasser um maximal 3 Grad Celsius erwärmt oder abgekühlt werden. In Grundwasserschutzonen gelten Einschränkungen für die Erstellung von Entnahme- und Rückgabeeanlagen.

Der Heizwärmebedarf der Schul- und Sportanlage Waldegg, der Evangelischen Kirche und des Gemeindehauses werden bereits heute über Grundwasser gedeckt. Da sich der Grundwasserleiter zu grossen Teilen unter dem Siedlungsgebiet von Münchwilen befindet, sind weitere Anlagen denkbar. Für die Realisation weiterer Anlagen muss zuerst die Eignung des Standortes geprüft werden.

Festlegung

Bei einem konkreten Interesse von Liegenschaftsbesitzern sind Probebohrungen und genauere Untersuchungen des Wasserhaushaltes durchzuführen, um das Potenzial und die Machbarkeit einer Grundwassernutzung festzustellen.

Vororientierung / kurz- bis mittelfristig

Beteiligte | Federführung

- Liegenschaftsbesitzer
- Gemeinderat
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.2.3 Wärmepumpe

Erläuterung

Im Gemeindegebiet sind heute nur einzelne Gebäude mit Wärmepumpen ausgestattet. Mit Wärmepumpen kann klimafreundlich mit Erd- Grundwasser- oder Umgebungswärme geheizt werden. Die Systeme wurden in den vergangenen Jahren immer effizienter. Durch die verschiedenen Möglichkeiten an Energieträger können Wärmepumpensysteme überall realisiert werden. Im Bereich von Grundwasser sind Wärmepumpensysteme mit Erdwärmesonden nicht zulässig. Hier muss entweder das Grundwasser (vgl. auch E 2.2.2) oder die Luft als Energieträger genutzt werden. Besonders umweltfreundlich kann eine Wärmepumpe betrieben werden, wenn Photovoltaik-Eigenstrom zum Betrieb verwendet werden kann.

Aufgrund der Nachhaltigkeit von Wärmepumpen soll das gesamte Gemeindegebiet als Potenzialgebiet für Wärmepumpen gefördert werden. Ausgenommen sind Gebiete mit Anschlussmöglichkeiten an ein Fernwärmenetz.

Festlegung

Der Einsatz von Wärmepumpen soll mit hoher Priorität gefördert werden. Im Bereich des Grundwasserleiters sind Wärmepumpen mit Erdwärmesonden nicht zulässig.

Festsetzung / Daueraufgabe

Beteiligte | *Federführung*

- *Liegenschaftsbesitzer*
- Gemeinderat
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | *Richtplan*

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.2.4 Erd- und Biogas

Erläuterung

Die Gemeinde Münchwilen ist zu grossen Teilen mit Gas versorgt. Dieses Netz wird von den Technischen Betrieben Wil betrieben. Südöstlich des Gemeindegebietes besteht eine Biogasanlage, welche aus Schlachtabfällen und Lebensmittelresten Biogas herstellt und ins Netz einspeist.

Festlegung

Das Gasnetz soll in seinen heutigen Dimensionen unterhalten werden. Ein Ausbau des Gasnetzes ist nicht vorgesehen. Ein möglichst hoher Anteil an Biogas ist anzustreben.

Festsetzung / Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Technische Betriebe Wil
- Gemeinderat
- Liegenschaftsbesitzer

Verweis Grundlage | Richtplan

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021
-

E 2.3 Photovoltaikanlagen

Erläuterung

Um den Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix zu erhöhen, ist die Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen ein wichtiger Bestandteil der Energiestrategie. Insbesondere grössere Anlagen auf Gewerbehallen und Ställen haben grosses Potenzial. In der Gemeinde gibt es bereits zahlreiche solche Anlagen.

Im Richtplan sind weitere potenzielle Standorte von grösseren Photovoltaikanlagen bezeichnet. Zudem ist die Nutzung von Solarenergie bei grösseren Arealentwicklungen zu prüfen.

Festlegung

Der Anteil Solarenergie soll auf geeigneten Dächern erhöht werden durch Erstellung von Photovoltaikanlagen. Dazu sind Grundeigentümer von Potenzialliegenschaften oder bei Arealentwicklungen auf dieses Potenzial aufmerksam zu machen.

Festsetzung / Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Liegenschaftsbesitzer
- Gemeinderat
- EWM / Energie Münchwilen AG / TBW

Verweis Grundlage | Richtplan

- Gesetz über die Energienutzung (ENG) vom 1. Juni 2020

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 2.4 Energiebewirtschaftung

Erläuterung

Die öffentliche Hand unterhält mit ihren Korporationen wie Kirch- und Schulgemeinden sowie politischen Gemeinden, dem Bezirksgerichtsgebäude und der Genossenschaft regionales Pflegeheim Tannzapfenland verschiedene Bauten, die durch ihre teilweise grossen Volumen zu den bedeutenden Energieverbrauchern gehören.

Oberste Priorität hat der haushälterische Einsatz der vorhandenen Energie. Die öffentliche Hand bewirtschaftet ihre Bauten entsprechend umweltfreundlich und unterstützt Massnahmen von privater Seite. Die Gemeinde Münchwilen trägt kein Energiestadt-Label, richtet sich aber dennoch an deren Massnahmen.

Festlegung

- Die Gemeinde erfasst periodisch den Energieverbrauch der Bauten der öffentlichen Hand und führt die Ergebnisse in einer Energiebuchhaltung zusammen.
- Sie überprüft die Objekte auf mögliche Sparpotenziale. Aufgrund dieser Daten werden energetisch sanierungsbedürftige Bauten ermittelt.
- Bei Wettbewerben wird die optimale Energieerzeugung als wichtiger Programmteil bewertet. Der Beizug eines Energiefachmannes kann vorgeschrieben werden. In Preisgerichten ist für die Entscheidung ein Energiefachmann beizuziehen.
- Die Gemeinde setzt sich bei grösseren privaten Bauvorhaben und insbesondere bei Gestaltungsplänen gemäss § 18 PBG für klare Randbedingungen bezüglich des Energieverbrauchs und den Beizug von Energiefachleuten ein. Dazu nimmt sie bereits frühzeitig mit Bauinteressierten Verbindung auf.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | *Federführung*

- Gemeinderat
- Liegenschaftsbesitzer

Verweis Grundlage | *Richtplan*

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 3 Entsorgung

E 3.1 Abwasser

Erläuterung

Es besteht eine regionale Abwasserreinigungsanlage im Gebiet Murgtal. Das Abwassernetz ist nur zum Teil im Trennsystem geführt. Teilweise gelangt Fremdwasser in Form von eingedolten Bächen und Meteorwasser in die Kanalisation und verteuert so die Reinigung des Schmutzwassers. Der kantonale Richtplan verlangt, das Einbringen von Fremdwasser in die Kanalisation zu verhindern. Ebenso ist im Gewässerschutzgesetz vorgeschrieben, dass Meteorwasser möglichst versickern soll. Vorgesehene Entwicklungsgebiete werden bereits im GEP berücksichtigt und aufgenommen.

Festlegung

Die Entwässerungsinfrastruktur soll gemäss genereller Entwässerungsplanung (GEP) weiterhin gut unterhalten werden.

Im Gebiet der Gemeinde Münchwilen soll wo möglich vom bestehenden Mischsystem längerfristig auf ein Trennsystem umgestellt werden.

Die Versickerung des Meteorwassers auf dem Grundstück soll angestrebt werden. Diesbezüglich ist auf eine möglichst geringe Versiegelung der Grundstücke sowie auf die Einrichtung von Sickerschächten, Retentionsbecken und begrünten Flachdächern hinzuwirken.

Das Potenzial einer ganzjährigen Nutzung der Abwärme der ARA ist zu untersuchen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Abwasserverband Oberes Murgtal
- Gemeinderat

Verweis Grundlage | Richtplan

- genereller Entwässerungsplan (GEP) aktuell in Bearbeitung

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 3.2 Abfallentsorgung

Erläuterung	<p>Münchwilen besitzt ein ausgebautes System für die Sammlung und Verwertung von Abfällen. Zentrales Element dieses Systems ist die Entsorgungsstelle (Werkhof).</p> <p>Im Tannhof wird eine Sammel- und Verwertungsstelle für Grünabfälle in Kooperation zwischen der Gemeinde und dem ansässigen Landwirt betrieben.</p> <p>Das Abfuhrwesen ist in erster Linie auf eine Verminderung des Abfalls sowie eine Wiederverwertung desselben ausgerichtet.</p>
Festlegung	<p>Die Sammel- und Verwertungsstelle für Grünabfälle im Tannhof wird im Richtplan als Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur festgelegt.</p> <p><i>Festsetzung / kurzfristig</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – Zweckverband Abfallverwertung Bazenheim (ZAB)
Verweis Grundlage Richtplan	<ul style="list-style-type: none"> – Abfallreglement vom 1. Januar 2021
Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021



E 4 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen

E 4.1 Versorgung der Bevölkerung

Erläuterung

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die ausreichende Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen. Münchwilen verfügt über ein attraktives Infrastrukturangebot.

Bildungswesen

- Kindergarten (fünf Standorte)
- Primarschule (vier Schulhäuser)
- Sekundarschule

Betreuung

- Mittagstisch
- Spielgruppe/ KiTa
- Alterswohnen, Alters- und Pflegeheim

Freizeit (Erholung und Sport)

- Baumlehrpfad, Weg um Münchwilen (geplant)
- Sportanlagen (Waldegg und Schulanlagen)
- Parkbad an der Murg
- Sutter Park
- Pumptrack
- Spielplatz

Kulturwesen / Kultur

- Kapelle St. Margarethen
- Kath. Kirche Münchwilen mit Friedhof
- Evangelische Kirche Münchwilen mit Friedhof
- Kultur im Sutter Park

Verwaltung / Sicherheit

- Gemeindeverwaltung
- Polizeiposten
- Stützpunktfeuerwehr Münchwilen
- Bezirksgericht
- Betriebsamt
- Post

Gesundheitsversorgung

- Arztpraxen
- Diverse Praxen für Therapien

Einkauf

- Coop
- Migros
- Denner
- Lidl Schweiz
- Diverse Detailfachgeschäfte

Richtplan Teil Ver- und Entsorgung

Festlegung

Handlungsgrundsätze:

Das Angebot an öffentlichen sowie im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen und Infrastrukturen soll dauerhaft gesichert und nach Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Beteiligte | *Federführung*

- Gemeinderat
- Private

Verweis Grundlage | *Richtplan*

–

Stand

- Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021

E 4.2 Erweiterung Fussballplatz

Erläuterung	<p>Auf der Sportanlage Waldegg bestehen heute zwei Fussballplätze sowie zwei kleinere Rasenspielfelder. Der Platz eins verfügt über Zuschauerstufen entlang des westlichen Spielfeldrandes. Die Garderoben befinden sich bei der Sporthalle.</p> <p>Mittelfristig zeichnet sich ein Bedarf an einem zusätzlichen Fussballfeld ab. Dieses soll gegen Norden an die bestehende Anlage angehängt werden. Das Fussballfeld soll erst dann gebaut werden, wenn ein konkreter Bedarf an einem zusätzlichen Fussballfeld besteht. Ziel ist es, einen winterfesten Platz zu realisieren, damit zukünftig auch im Winter Trainings in Münchwilen stattfinden können.</p>
Festlegung	<p>Die Erweiterung der Sportanlage mit einem zusätzlichen Fussballfeld im Norden ist bei Bedarf zu realisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – E 3.2.1 Fussballfeld Chlöösterli <p><i>Zwischenergebnis / mittelfristig</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – FC Münchwilen – Schulgemeinde
Verweis Grundlage Richtplan	<p>–</p>
Stand	<p>– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021</p>

E 4.3 Werkhof und Entsorgung

Erläuterung	<p>Der Werkhof und die Entsorgungsanlage befinden sich heute an der Waldeggstrasse. Der bestehende Werkhof ist in einem baulich schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Zudem genügen die heutigen Platzverhältnisse nicht mehr und die Arbeitssicherheit ist nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Daher soll ein neuer Werkhof mit Entsorgungsanlage als Erweiterungsbau beim Feuerwehrdepot realisiert werden. Dazu kommt ein Erweiterungsbau nördlich des Feuerwehrgebäudes zu liegen.</p>
Festlegung	<p>Erstellung eines neuen Werkhofes inklusive Entsorgungsplatz neben dem Feuerwehrgebäude.</p> <ul style="list-style-type: none"> – E 3.3.1 Neuer Werkhof Feuerwehrdepot <p><i>Festsetzung / kurzfristig</i></p>
Beteiligte Federführung	<p>– <i>Gemeinderat</i></p>
Verweis Grundlage Richtplan	<p>–</p>
Stand	<p>– Freigabe zur Vernehmlassung vom 25. Mai 2021</p>

